

Neufassung der EZB Verordnung über die monatliche Bilanzstatistik (BISTA)

hier: Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen / -käufen in der BISTA ab dem Meldetermin

Dezember 2009

Endversion

Die Entwurfsversion vom 19.06.2009 und die Endversion vom 9. Juli 2009 unterscheiden sich nicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Definitorische Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen	3
1.1	Definitorische Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden.....	3
1.2	Weitere Begriffskonventionen	5
2	Übersicht über Grundstrukturen	7
3	Standardbeispiele	8
3.1	Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs.....	8
3.1.1	Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)	8
3.1.1.1	„Off-balance-true-sale“	8
3.1.1.1.1	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt	9
3.1.1.1.2	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt.....	11
3.1.1.2	„On-balance-true-sale“	12
3.1.1.2.1	„On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt das Servicing.....	12
3.1.1.2.2	„On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt kein Servicing	15
3.1.2	Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind.....	18
3.1.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz	18
3.1.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz.....	21
3.2	Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs	24
3.2.1	Kreditportfoliokäufe von FVCs	24
3.2.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung)	24
3.2.1.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „off-balance-true-sales“) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt ..	24
3.2.1.1.2	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „on-balance-true-sales“)	25
3.2.1.2	Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt	26
3.2.2	Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind.....	27
3.2.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz	27
3.2.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz	28
3.3	Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer	29
4	Weitere Beispiele.....	30
4.1	Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode	30
4.2	Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs ..	33
4.3	Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten	34
4.4	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.	35
4.5	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbrieftes Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.	36
4.6	„Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei der die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt.....	37
4.7	Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI).....	38
4.8	Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zunächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.	39
4.9	„Off-balance-true-sales“, bei denen das verbrieftes Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht.....	40
4.10	„On-balance-true-sales“, bei denen das verbrieftes Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht.....	41
5	Endversionen des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2, P1 und S1	41

1 Definitoriale Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen

1.1 Definitoriale Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden

➤ Verbriefungszweckgesellschaft¹

bezeichnet eine „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)“, die nachfolgende definitoriale Abgrenzungen erfüllt:

Eine Verbriefungszweckgesellschaft bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:

- i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- ii) als Trust;
- iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

- a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;
- b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich Aktiva, die der Ausgabe von - der Öffentlichkeit zum Verkauf angebotenen oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften - Wertpapieren, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen (oder ist berechtigt, solche Aktiva zu halten).

Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

In der Begriffsbestimmung der Verbriefungszweckgesellschaft sind nicht enthalten:

- MFI im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik
- Investmentfonds im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik.

¹ Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009 (http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609_rs_18.pdf).

- **„Verbriefung“** bezeichnet eine Transaktion, die
- a) eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von § 226 Abs. 2 i.V.m. § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieft Portfolio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,
bzw.
 - b) eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2009² ist, die die Veräußerung der zu verbrieften Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet³.

„Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit⁴ oder ein Sicherheitenpool⁵ auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit⁵ oder eines Sicherheitenpools⁵ ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient,

und

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
 - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbrieften Sicherheiten⁵ auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten⁵ von dem Originator oder durch Unterbeteiligung;

oder

- die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

² http://www.bundesbank.de/download/aufgaben/mitteilungen/meldebestimmungen/09_8002.mitteilung.pdf

³ Für Zwecke der Bilanzstatistik (BISTA) sind in den Anlagen O2, P1 und S1 keine „synthetischen Verbriefungen“ zu melden.

⁴ i.S.v. „finanzielle Aktiva“, „Vermögensgegenstände“ bzw. „Assets/Pool of Assets“

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.
- „**Servicer**“ bezeichnet ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden;
- „**Kreditverkauf**“ bzw. „Kreditveräußerung“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen an einen Empfänger, der kein MFI ist, durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung;
- „**Kreditkauf**“ bzw. „Krediterwerb“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

1.2 Weitere Begriffskonventionen

- Bezeichnung der BISTA-Hauptvordruck-Positionen (teilweise neu gestaltet); monatlich zu melden:
 - ◆ **HV12 179:**
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.“
 ➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (1) ausgewählt wurde.
 - ◆ **HV12 182:**
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang⁵ zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.“
 ➔ Ist Summenposition aller Anlage P1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft); unabhängig von der in Meldeposition „905“ gewählten Kennziffer.
 - ◆ **HV12 181:**
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“)

⁵ Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

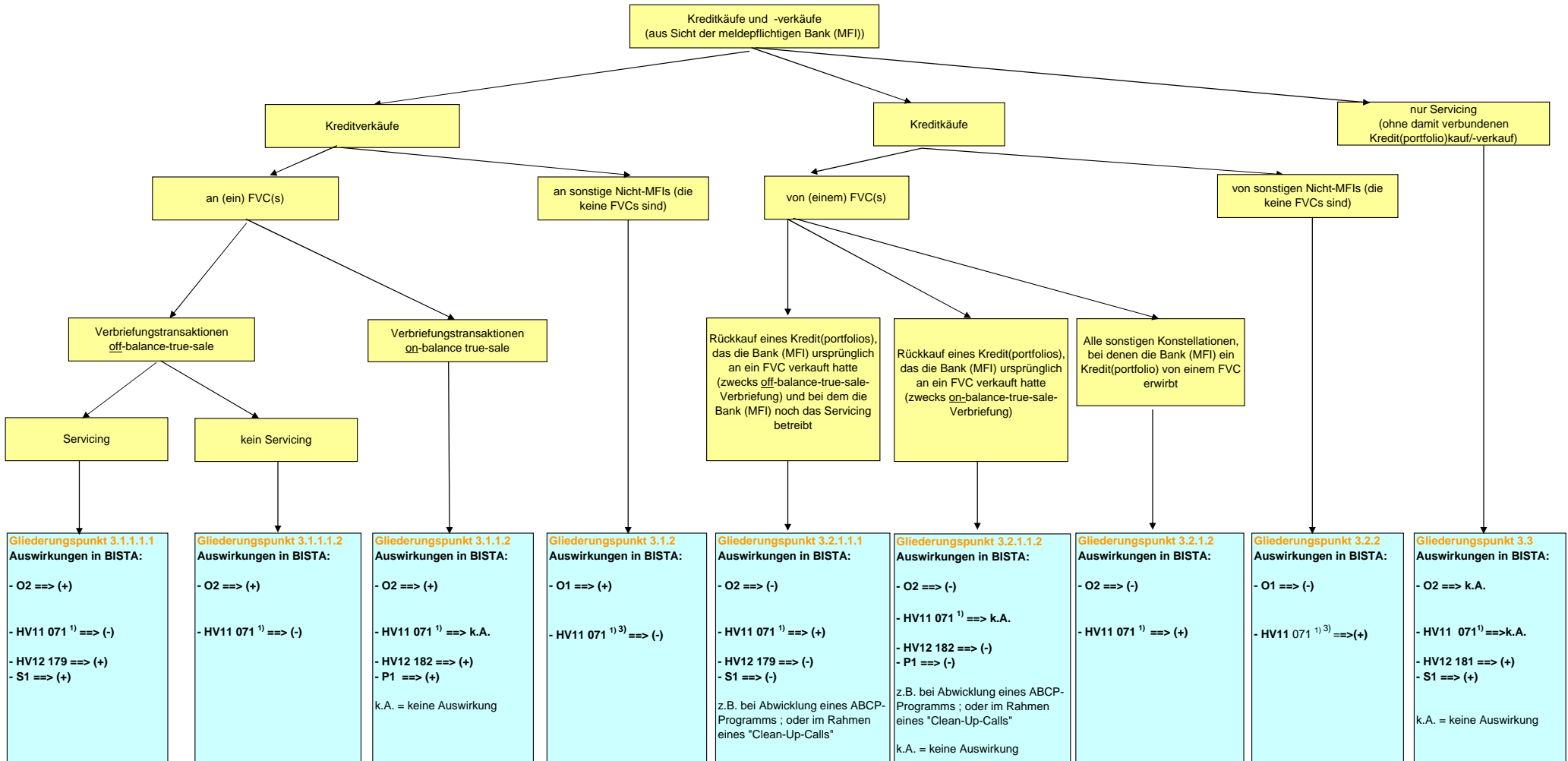
ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (2) ausgewählt wurde.

- Der Begriff „**Kreditportfolio**“ steht nachfolgend für die Varianten „(Einzel)Kredit“, „Kreditpool / Kreditportfolio“
- Der Begriff „**off-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für: „Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.
- Der Begriff „**on-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für: „Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt; gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
- Der Begriff **FVC** wird nachfolgend verwendet für: „Financial Vehicle Corporation“, „finanzielle **Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)**“, **Verbriefungszweckgesellschaft** (Verbriefungstransaktion)
- BISTA-Bestandsposition „Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)-Buchforderungen, **HV11 071**“
In den nachfolgenden Beispielen wird ausschließlich auf die Änderungen der BISTA-Bestandsposition HV11 071 eingegangen. Prinzipiell könnte auch die Anwahlposition HV11 072 bzw. die Anwahlpositionen A1 123 05 bzw. A1 123 07 (einschließlich HV11 060) betroffen sein.
- **Konvention für die Anlagen O1 und O2:**
Kreditverkäufe (+); Kreditkäufe (-)

2. Übersicht über Grundstrukturen

Grundsystematik der Verbuchung in den Hauptvordruck-Bilanzpositionen ^{1) 2)}
 und den neuen BISTA-"Unter-Bilanzstrich"-Anlagen O1, O2, P1 und S1



1) jeweils einschließlich aller zugehörigen BISTA-Anlagepositionen (Anlagen B); Wegen möglicher weiterer Auswirkungen auf HV11 072, A1 135 05 und A1 123 07 (bzw. HV11 060) siehe auch Erläuterungen zu Verbriefungen und sonstigen Kreditübertragungen.
 2) Konvention: Verkäufe (+); Käufe (-)
 3) Wenn in der Anlage O1 die Meldeposition 905 mit Kennziffer 1 belegt wird, ergeben sich Auswirkungen auf den Bestand, sonst nicht.

3 Standardbeispiele

3.1 Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs

- Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC oder ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁶ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

3.1.1 Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC.

3.1.1.1 „Off-balance-true-sale“

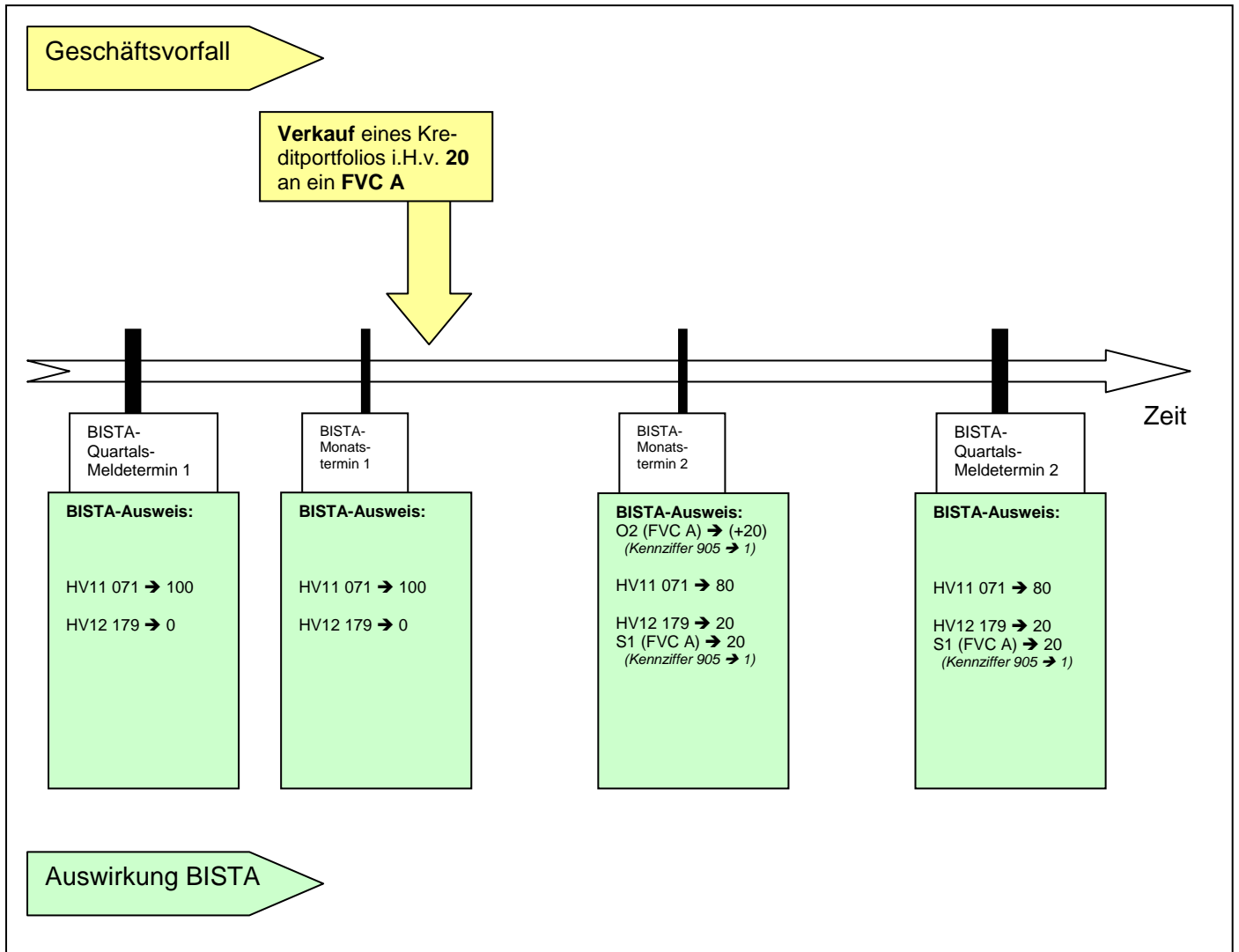
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio aus der Bilanz ausgebucht.

⁶ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

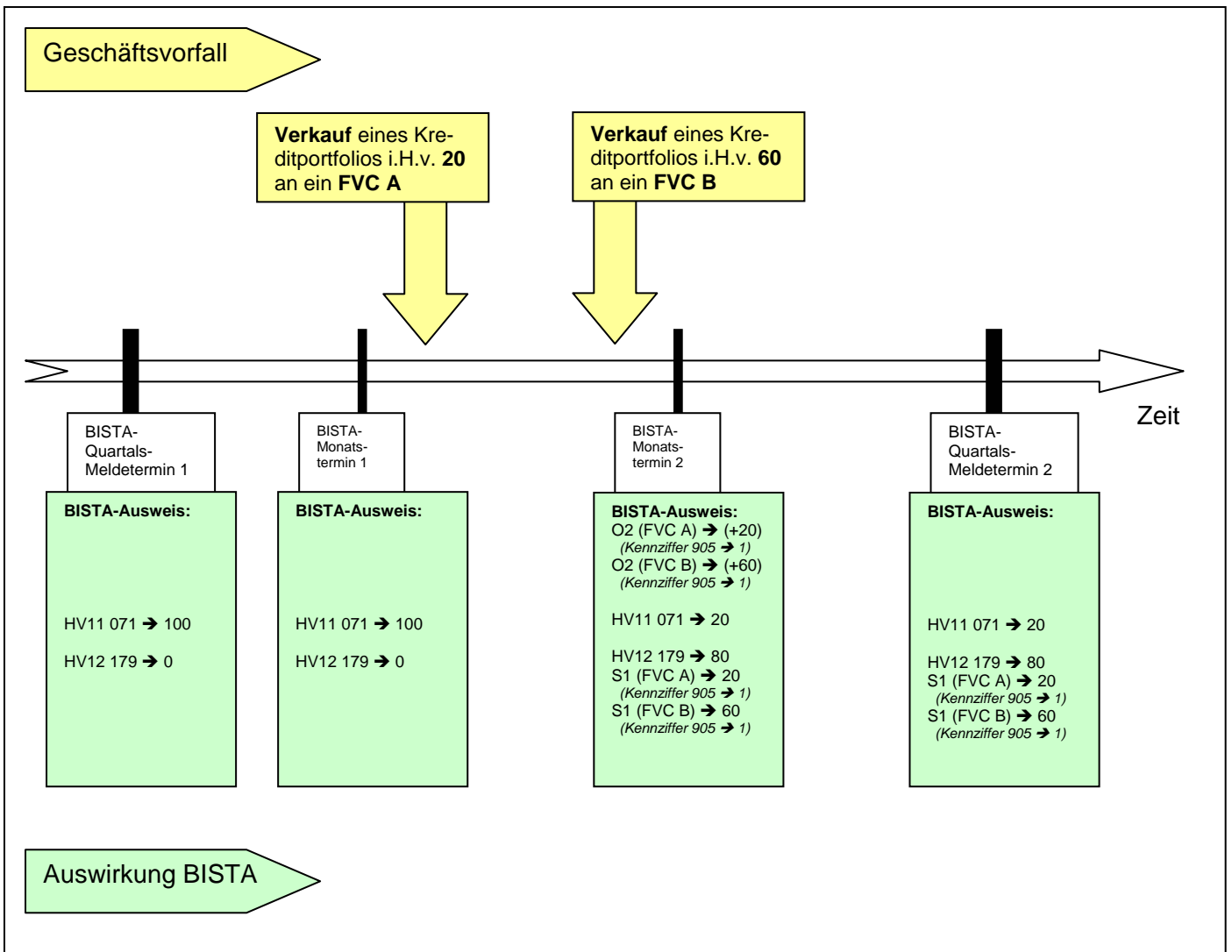
3.1.1.1.1 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber weiterhin das Servicing.

Beispiel A zu Punkt 3.1.1.1.1:



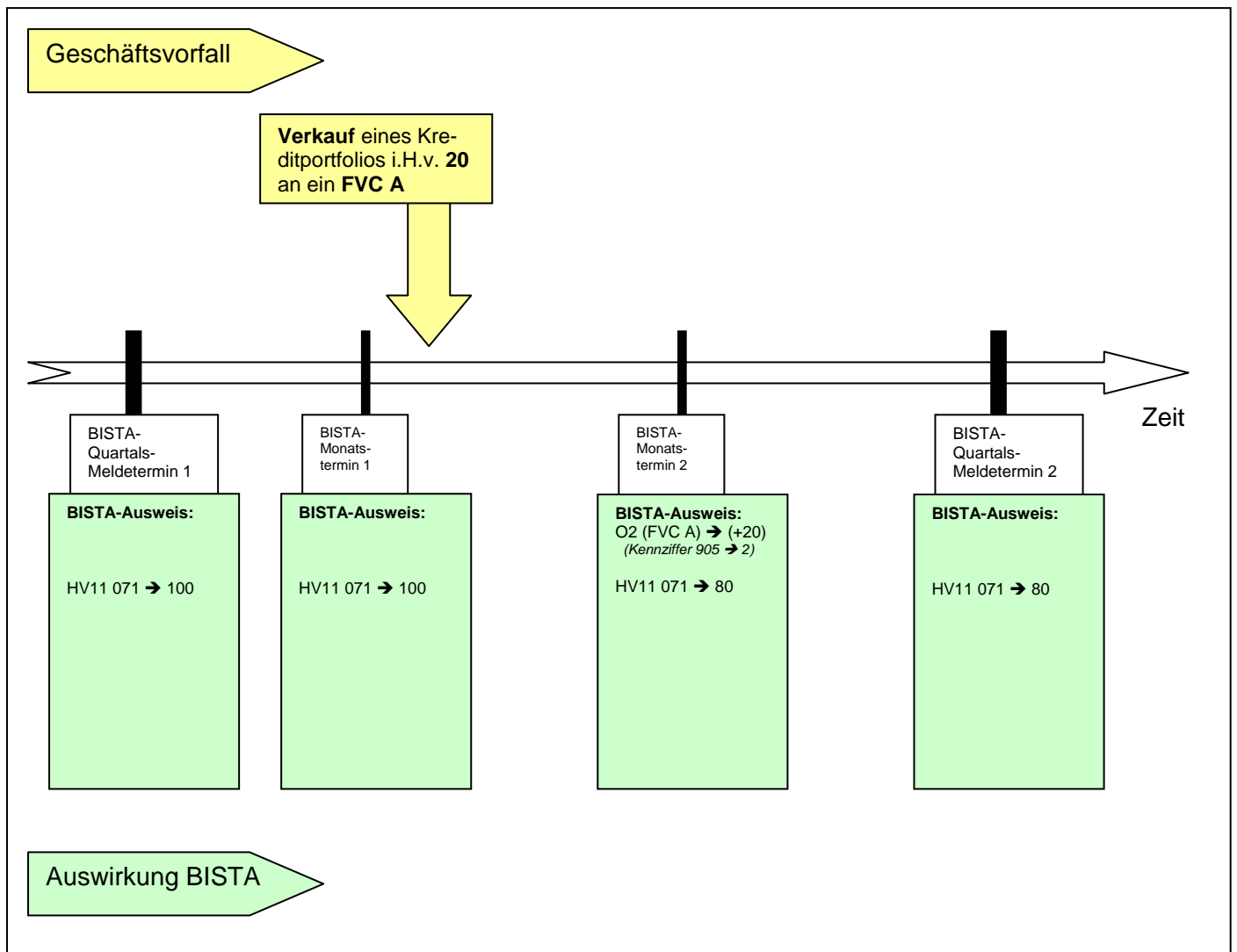
Beispiel B zu Punkt 3.1.1.1.1:



3.1.1.1.2 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber kein Servicing.

Beispiel zu Punkt 3.1.1.1.2

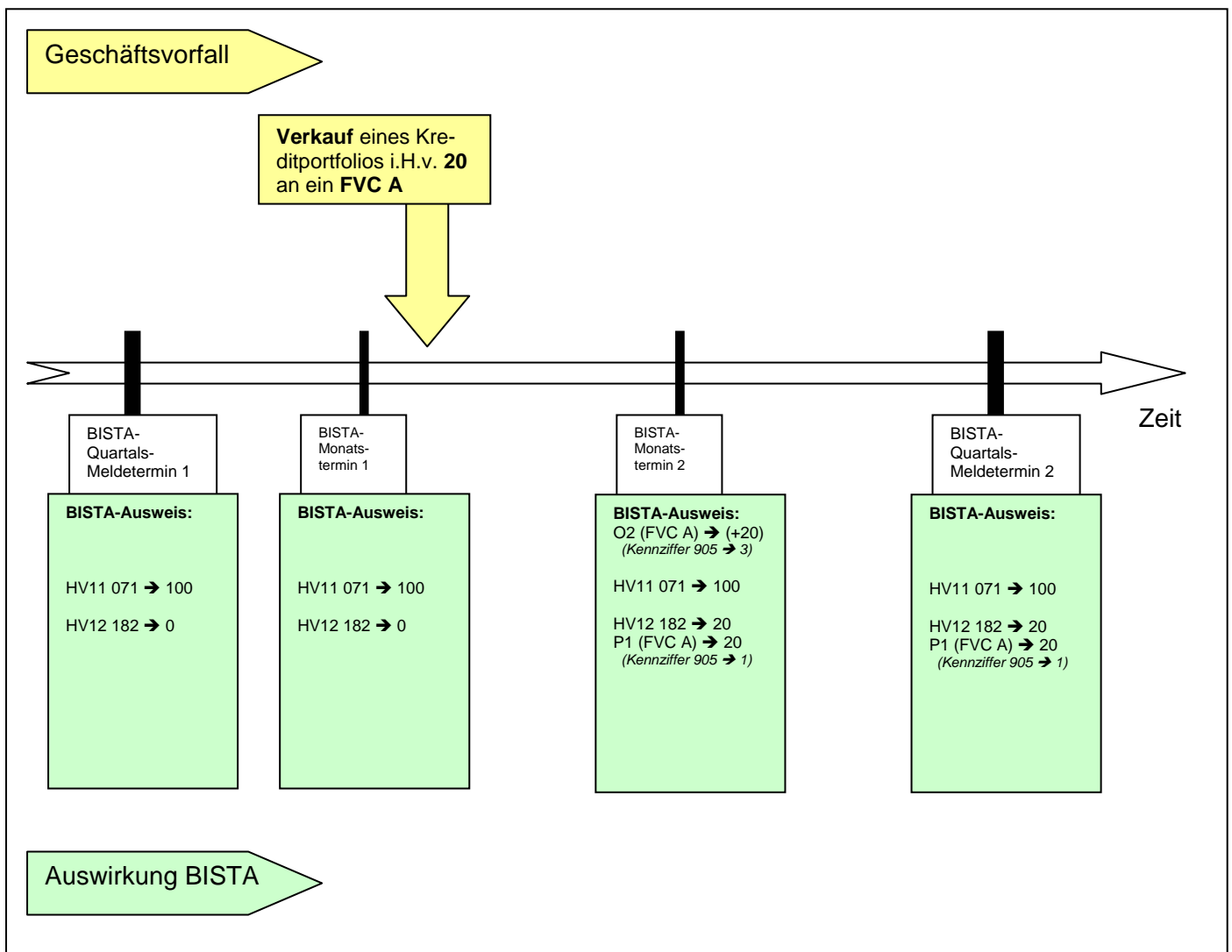


3.1.1.2 „On-balance-true-sale“

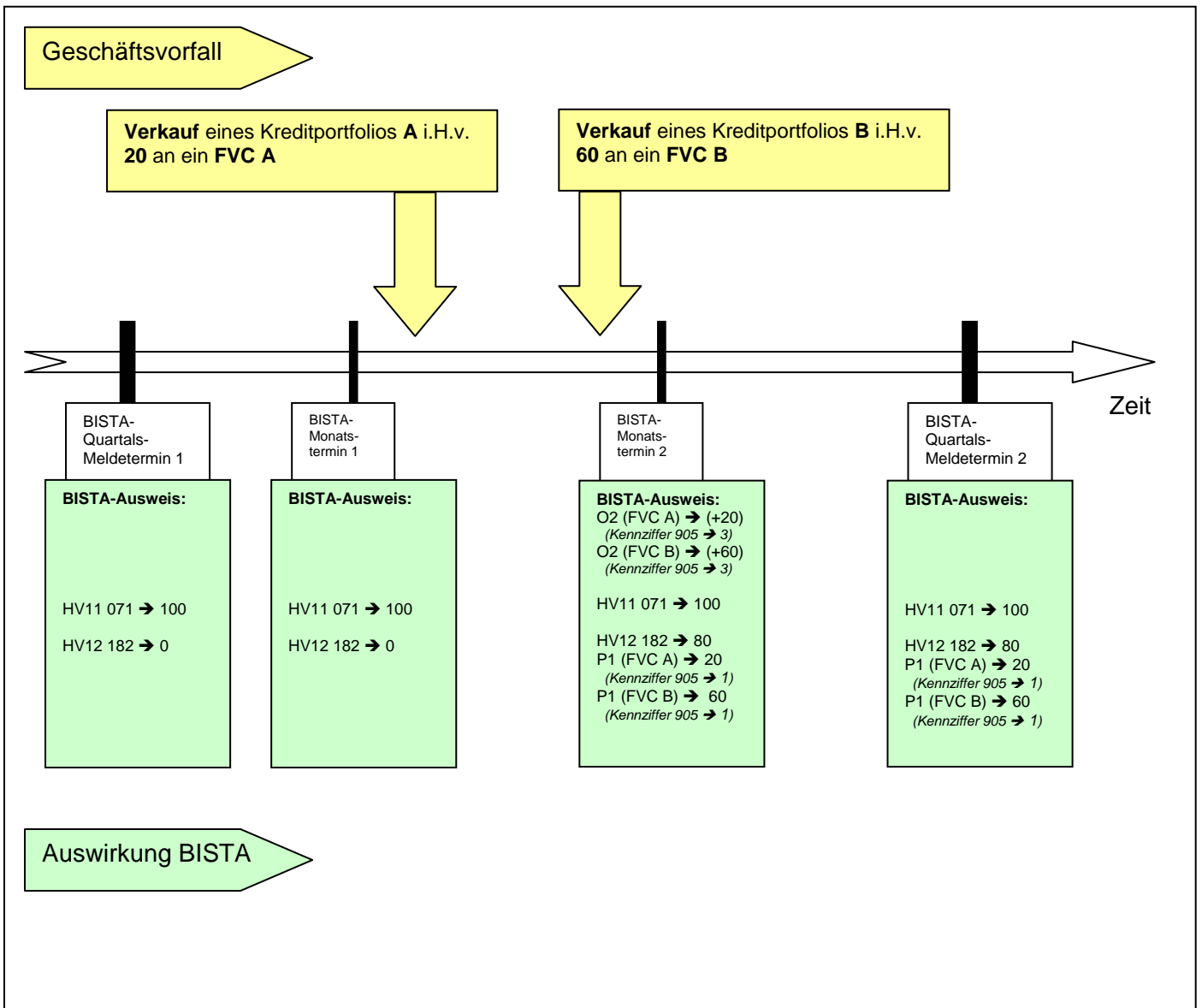
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio gemäß der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelung nicht aus der Bilanz ausgebucht.

3.1.1.2.1 „On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt das Servicing

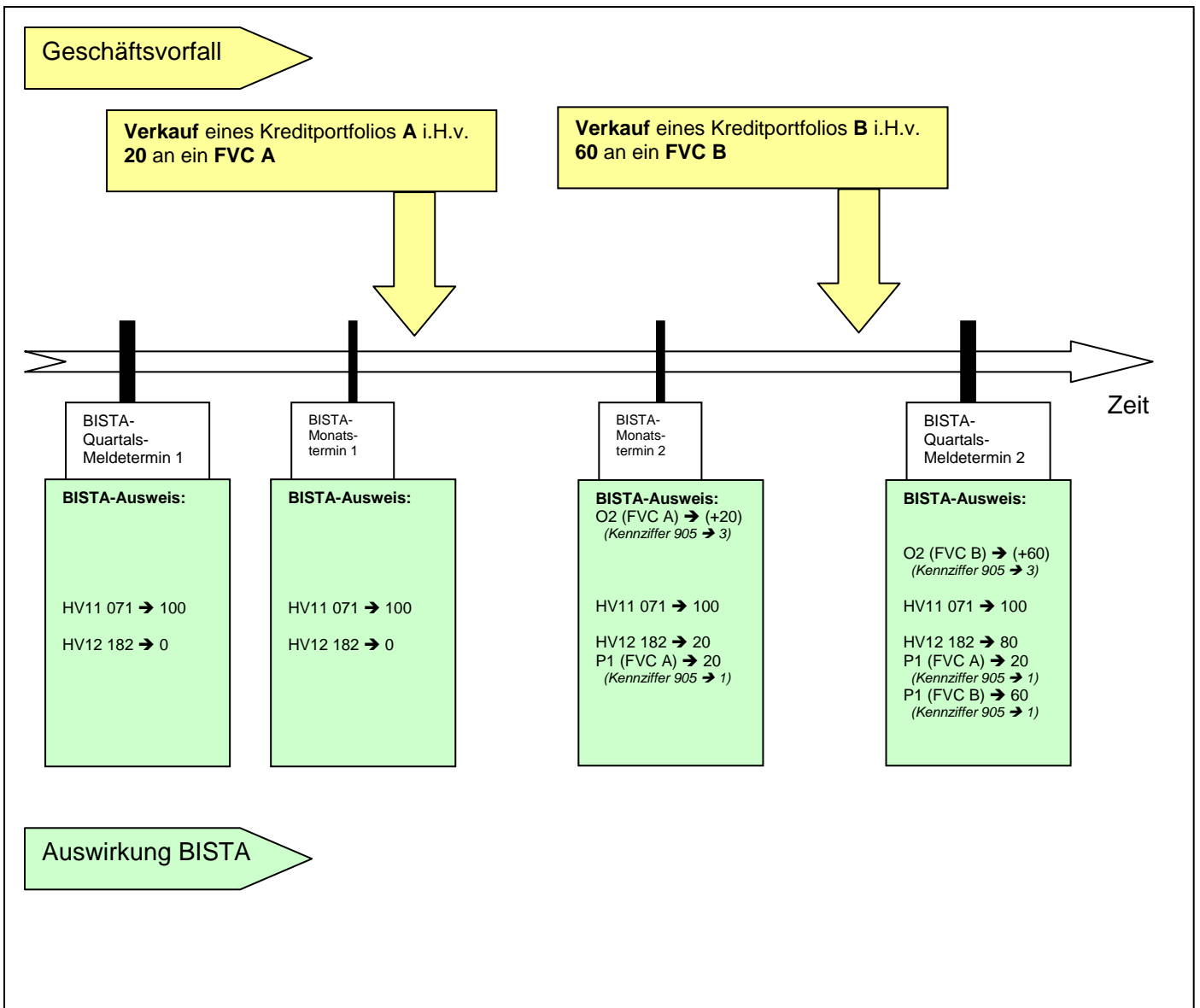
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2.1:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2.1

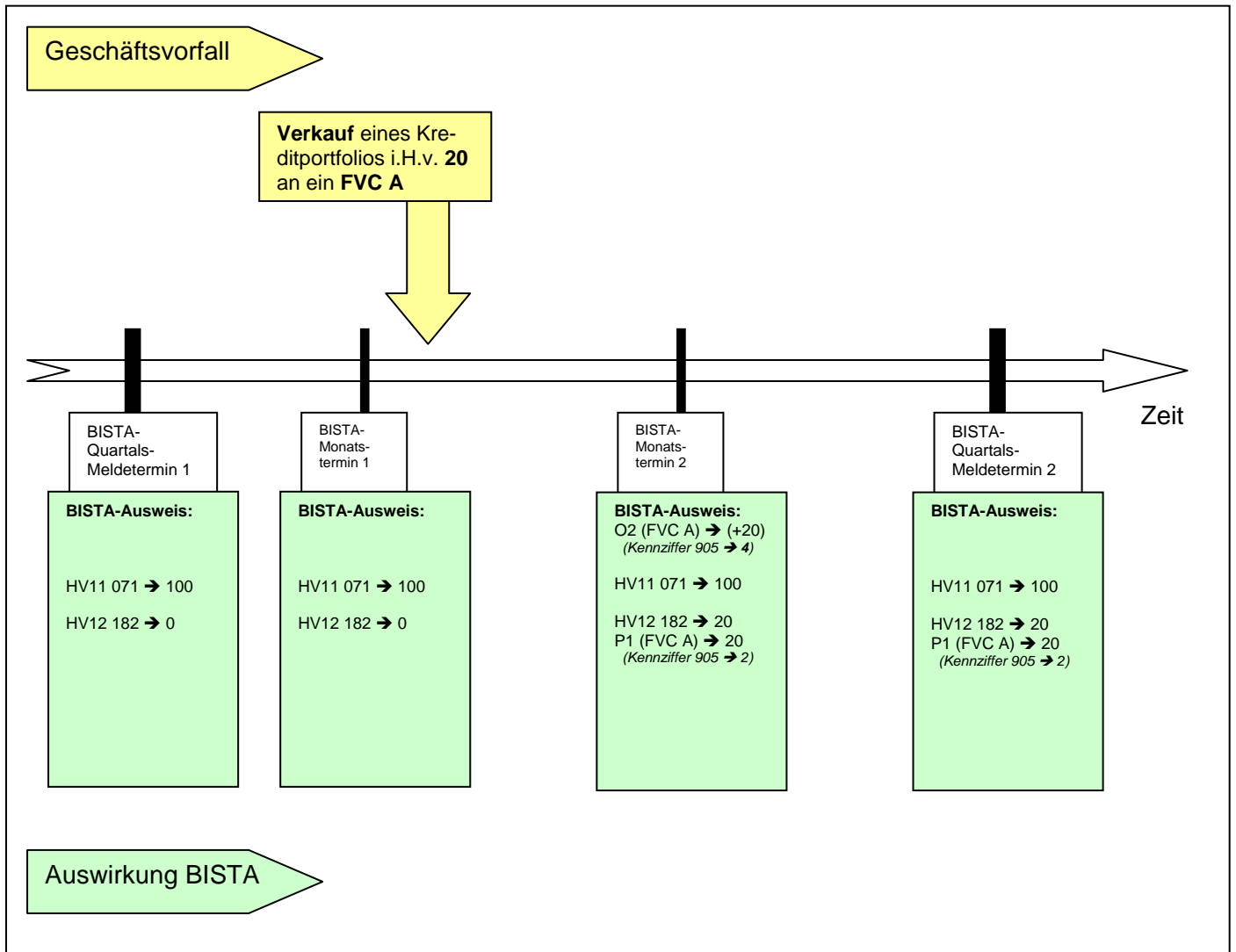


Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2.1:

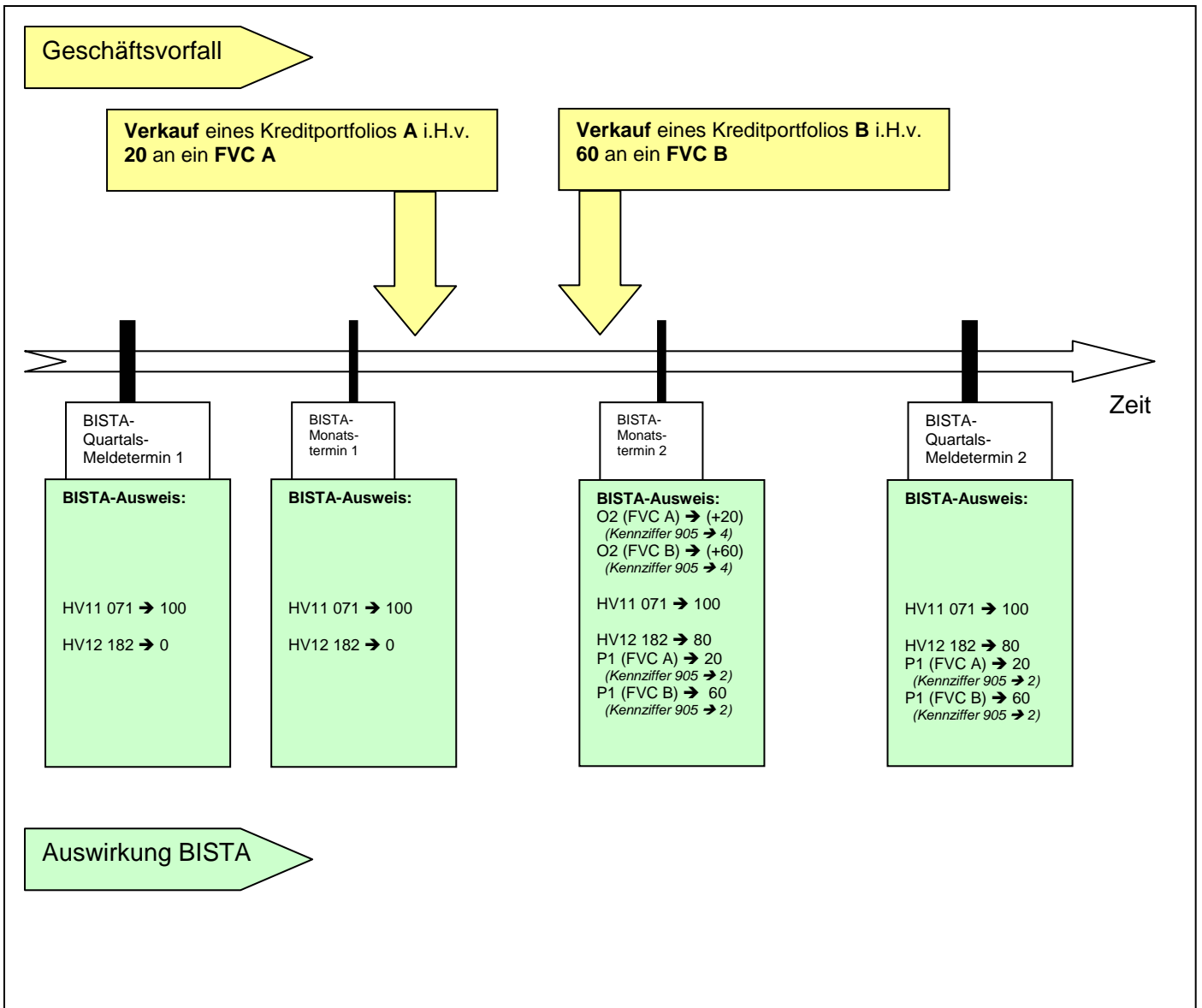


3.1.1.2.2 „On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt kein Servicing

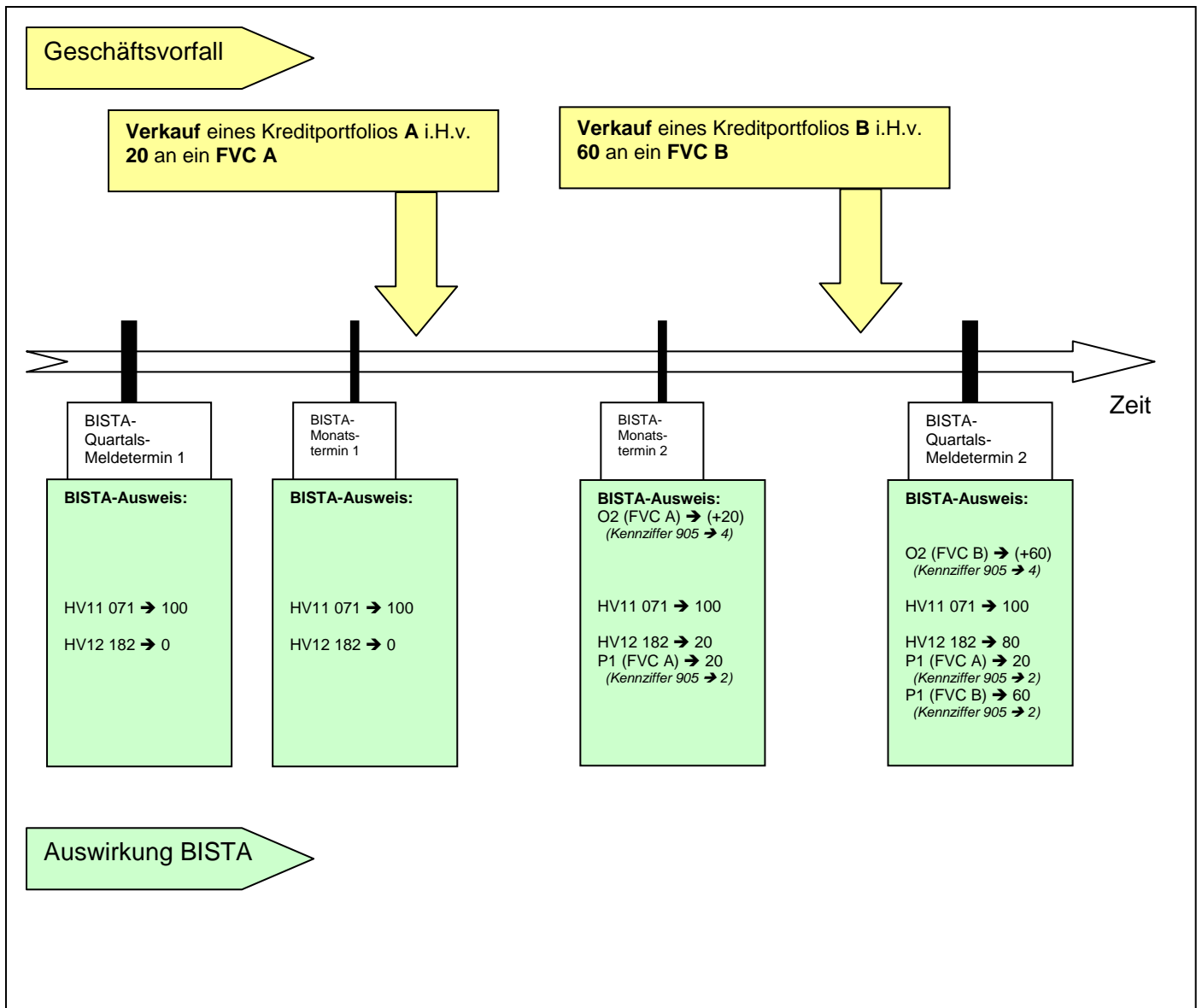
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2.2:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2.2



Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2.2:



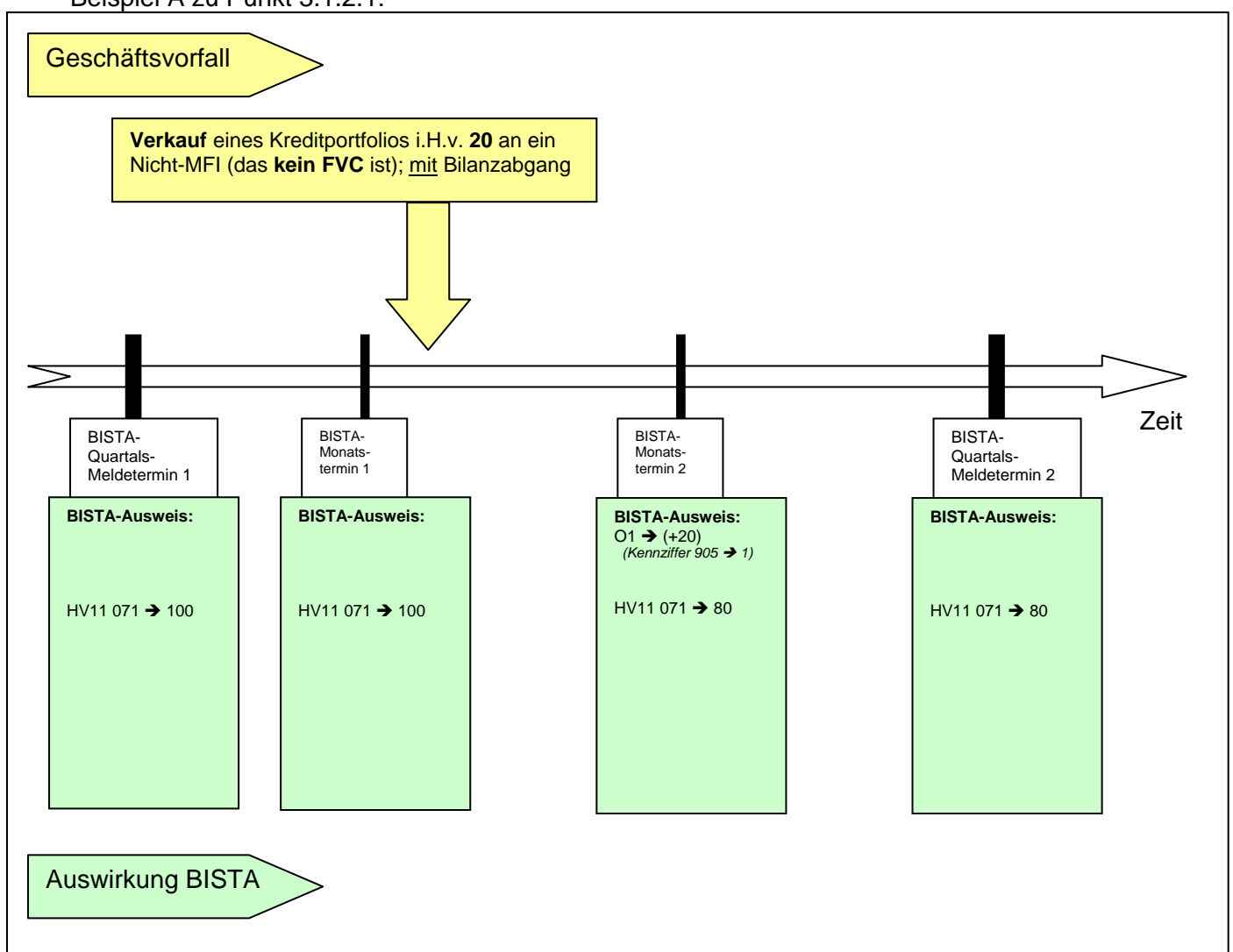
3.1.2 Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁷ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

3.1.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

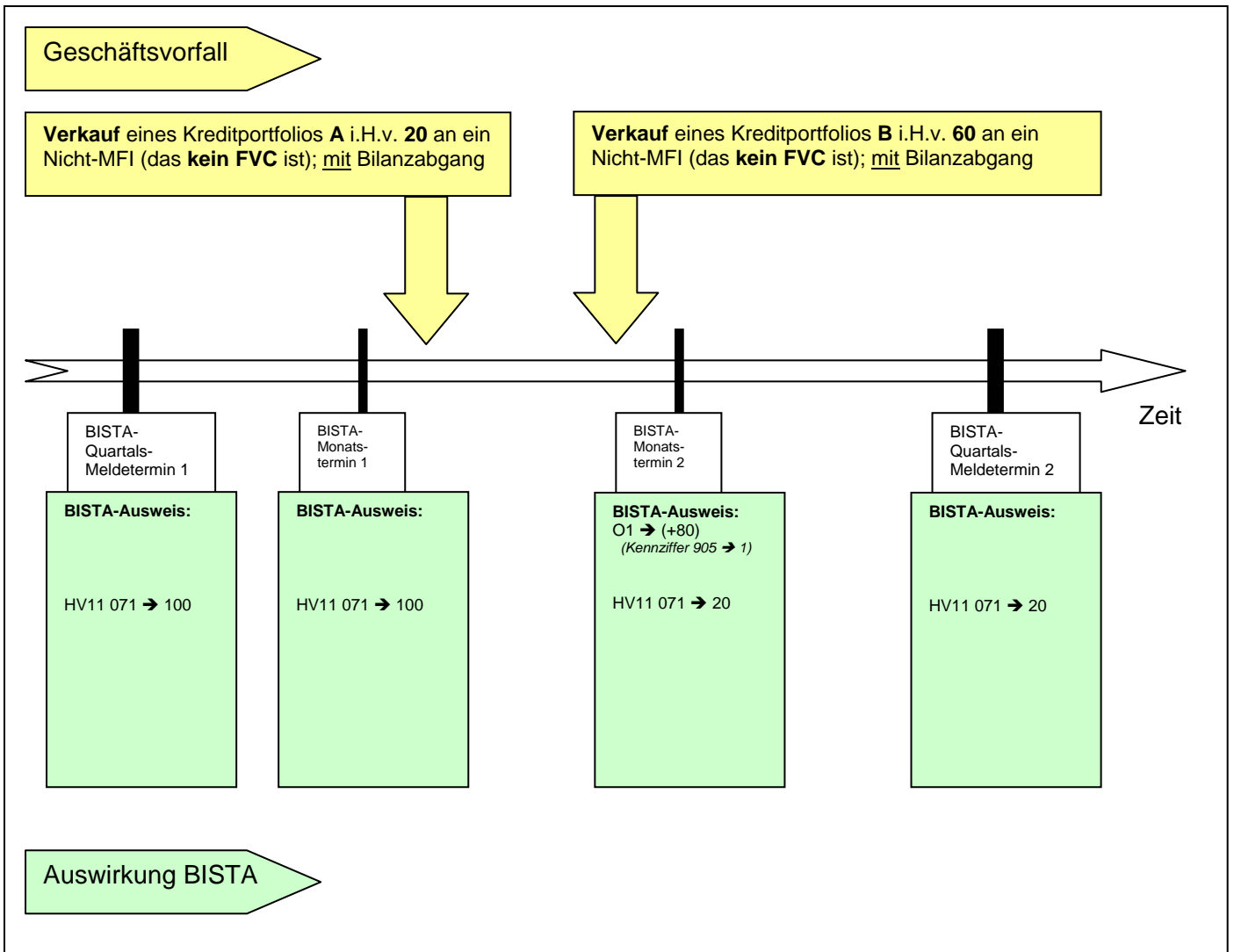
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁸ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird aus der Bilanz ausgebucht.

Beispiel A zu Punkt 3.1.2.1:

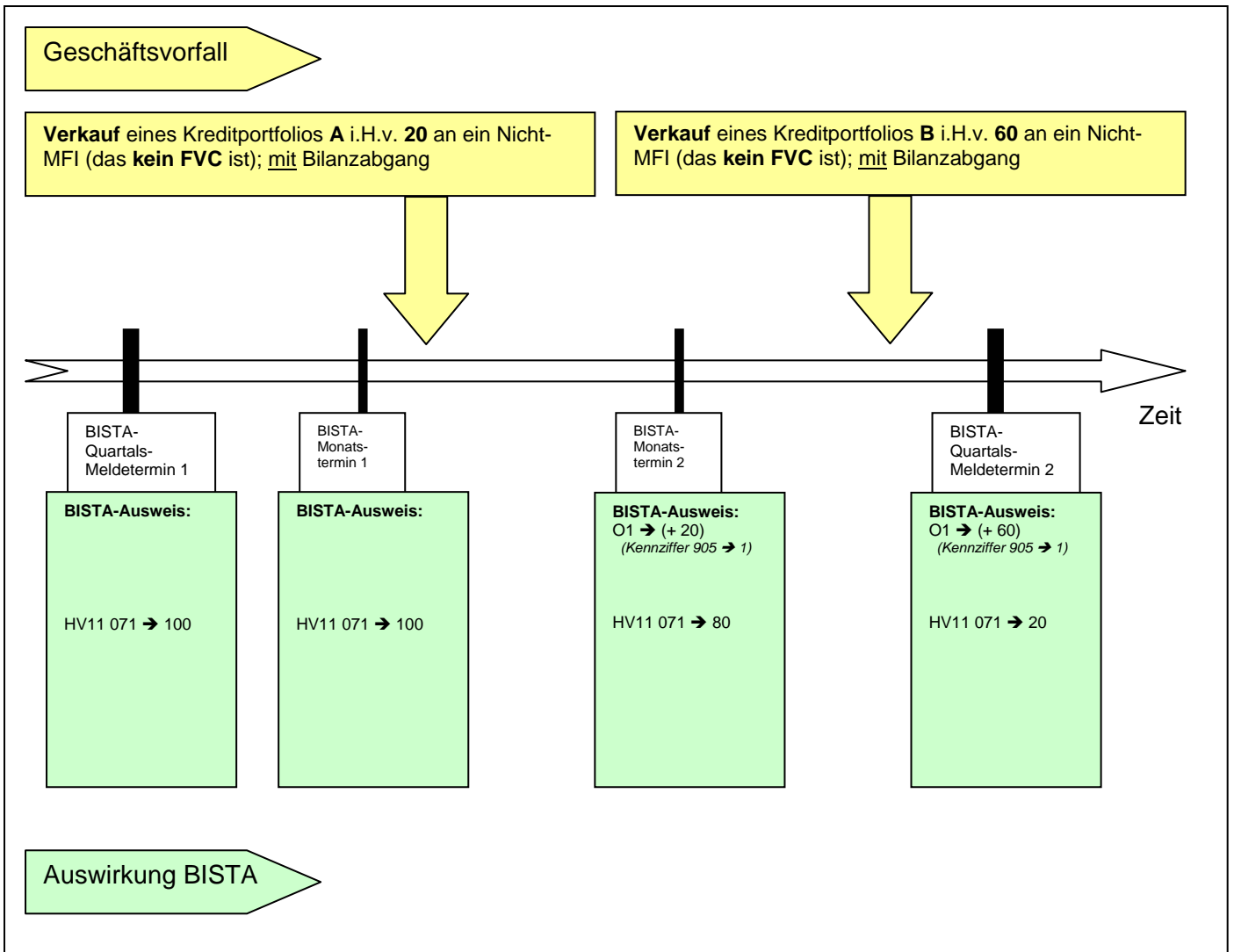


⁷ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank sitzt außerhalb der EWU.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.1:



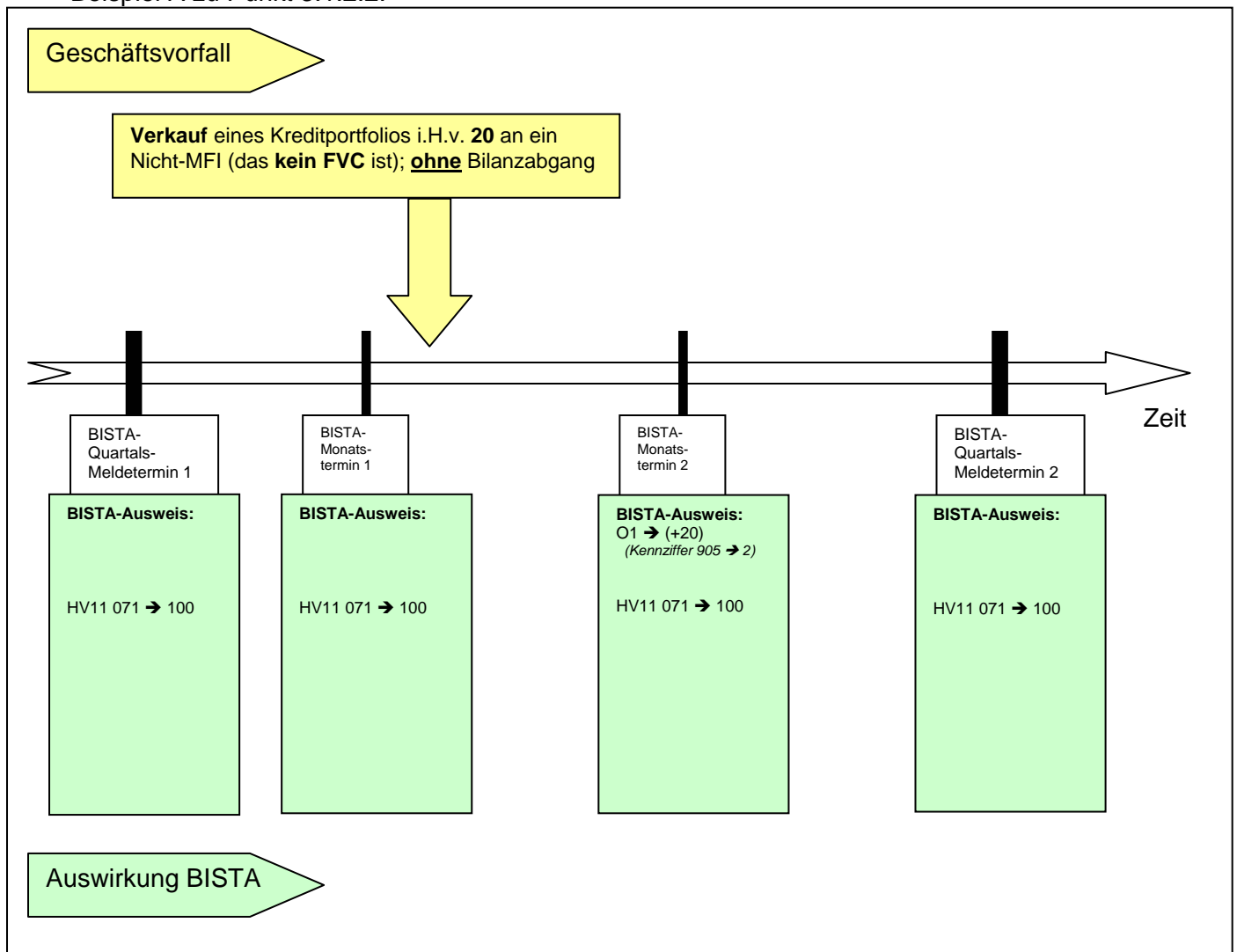
Beispiel C zu Punkt 3.1.2.1:



3.1.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁸ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird nicht aus der Bilanz ausgebucht; z.B. gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“⁹ oder einer vergleichbaren Regelung.

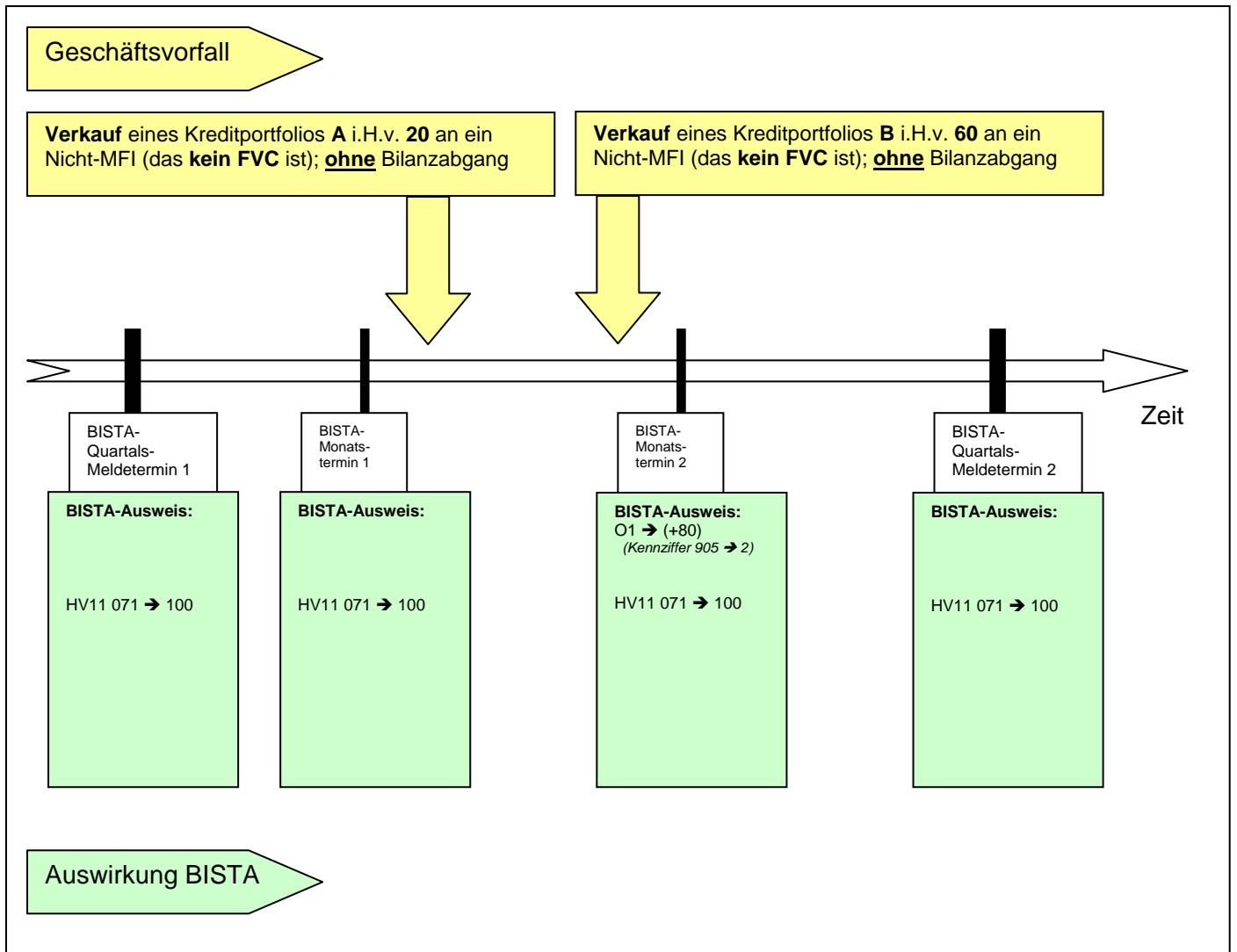
Beispiel A zu Punkt 3.1.2.2:



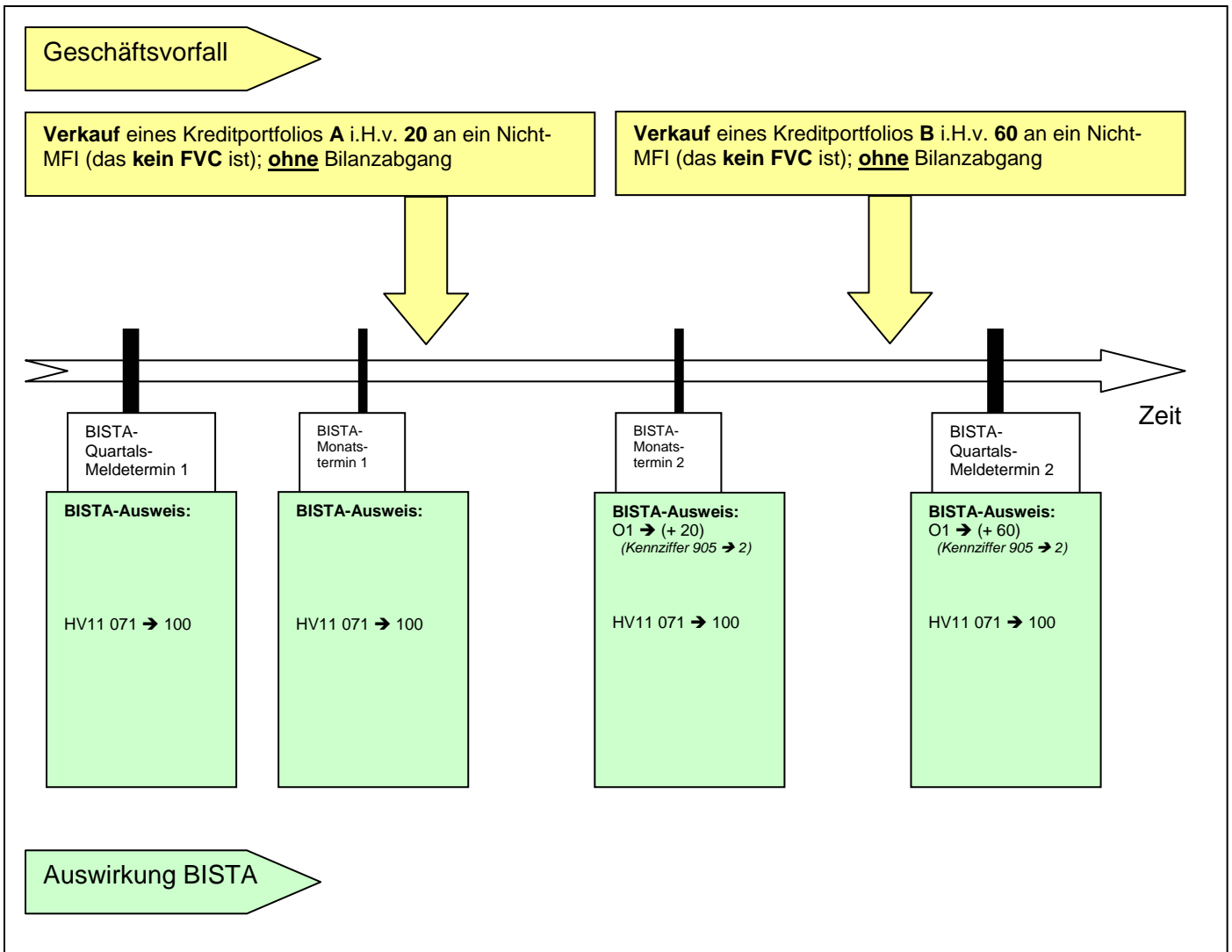
⁸ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

⁹ Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbriefte) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.2:



Beispiel C zu Punkt 3.1.2.2:



3.2 Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs

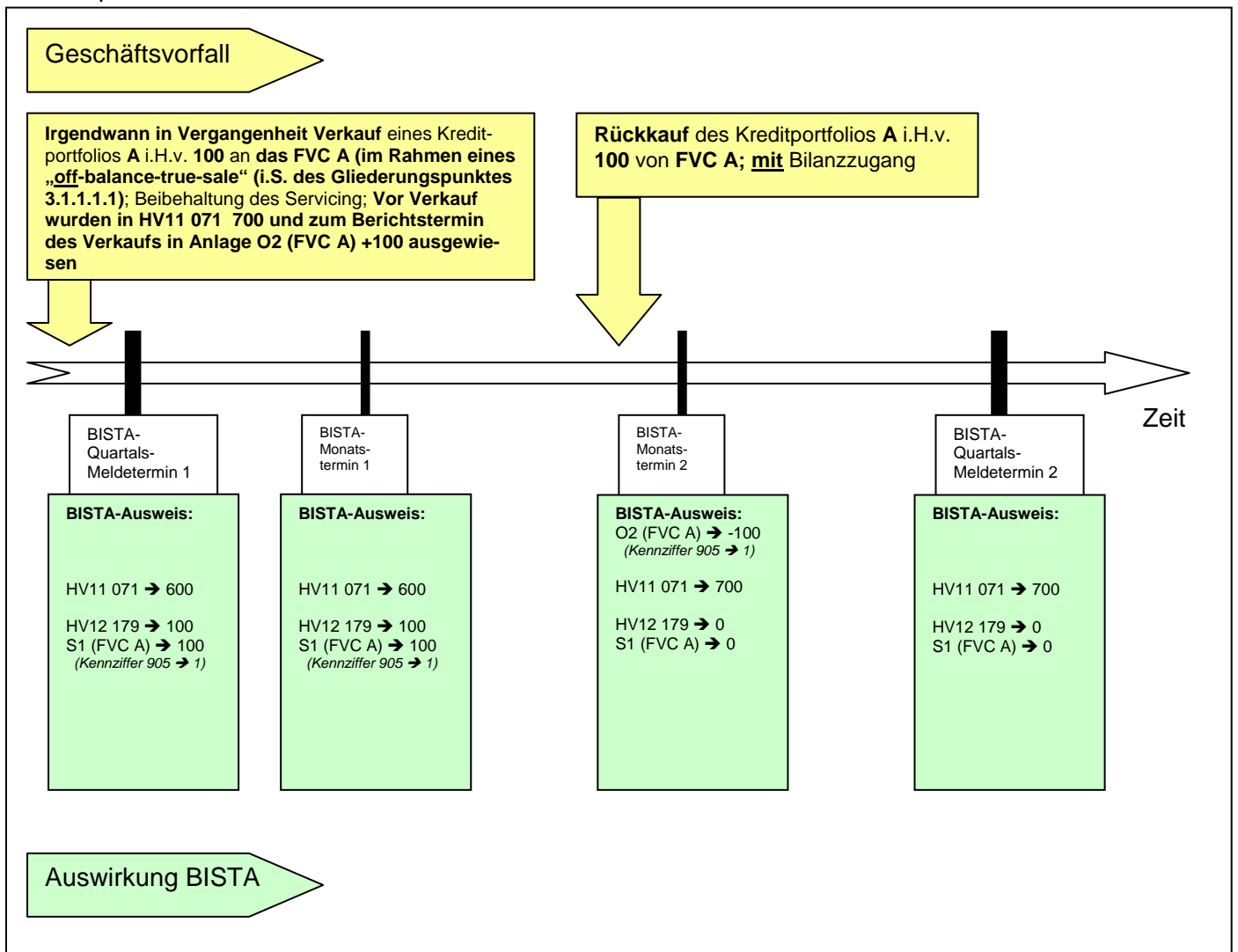
Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (z.B. einer Bank, die keinen MFI-Status¹⁰ hat, einem FVC oder von einem sonstigen Nicht-MFI).

3.2.1 Kreditportfoliokäufe von FVCs

3.2.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung)

3.2.1.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „off-balance-true-sales“) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.1.1

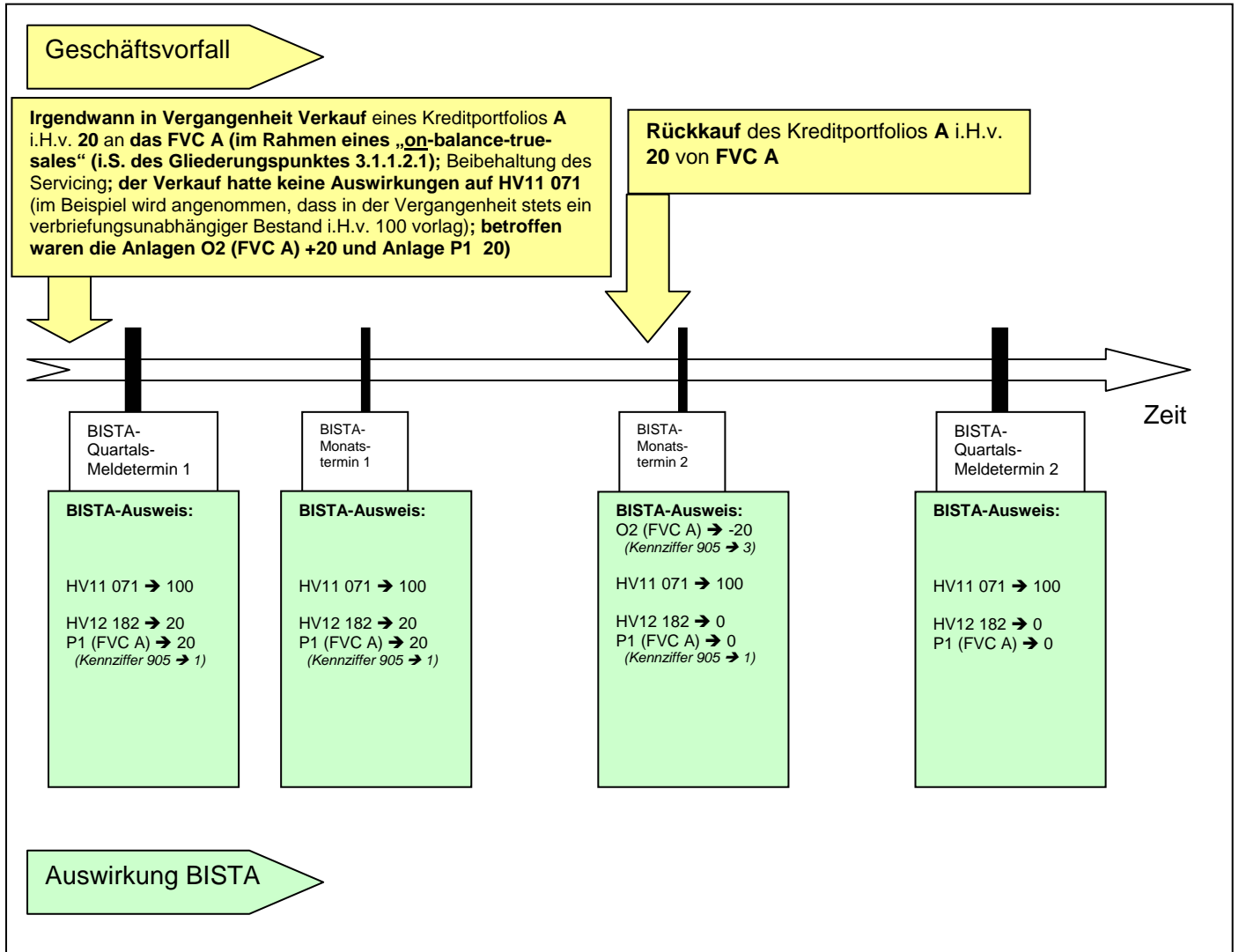


¹⁰ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

Anmerkung: Ein Rückkauf ist auch im Rahmen eines „**Clean-Up-Calls**“ denkbar; hier hat der Originator das Recht, die Transaktion nach Abschmelzen des Forderungspools auf einen Bruchteil der ursprünglichen Größe zu beenden.

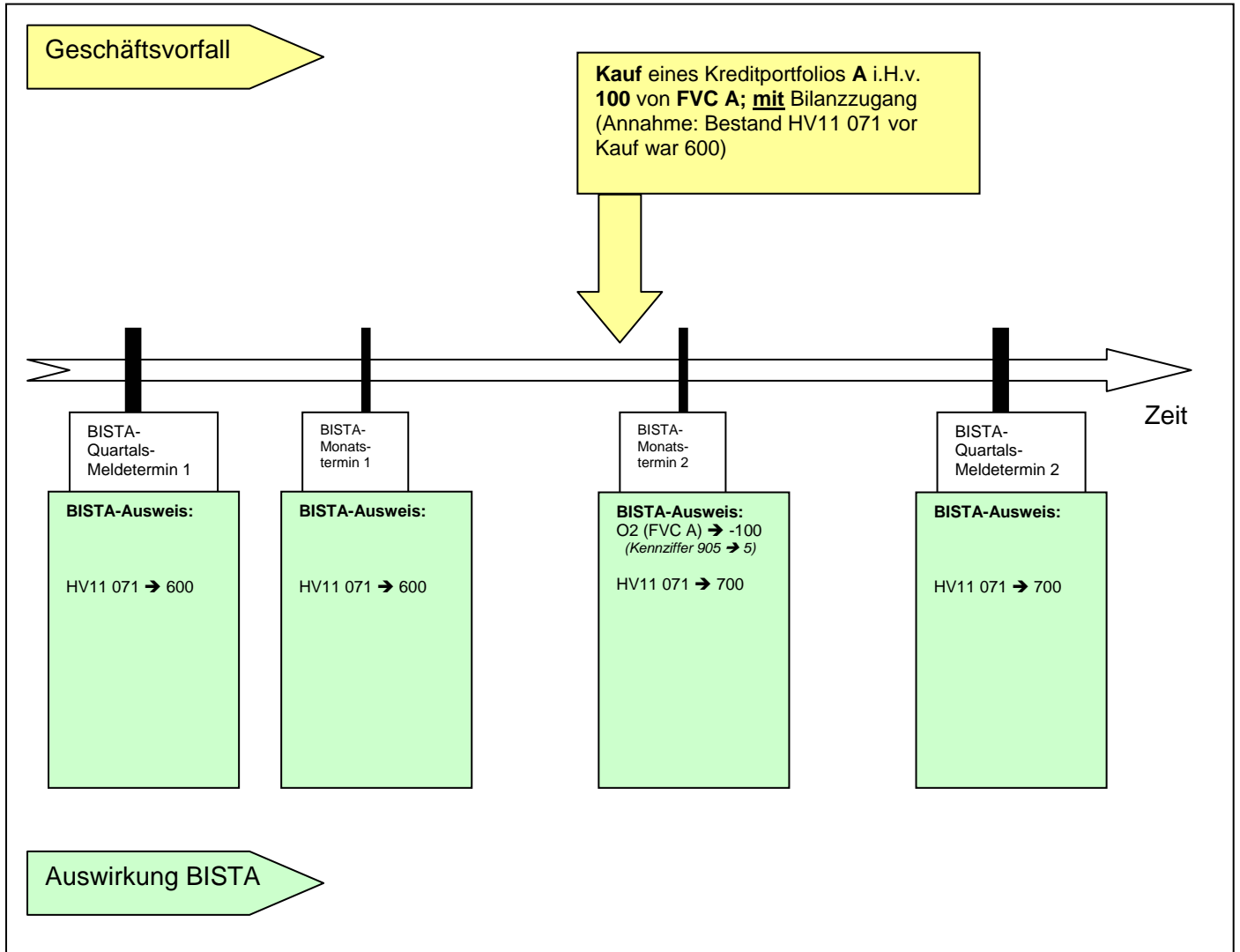
3.2.1.1.2 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „on-balance-true-sales“)

Beispiel zu Punkt 3.2.1.1.2



3.2.1.2 Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.2:



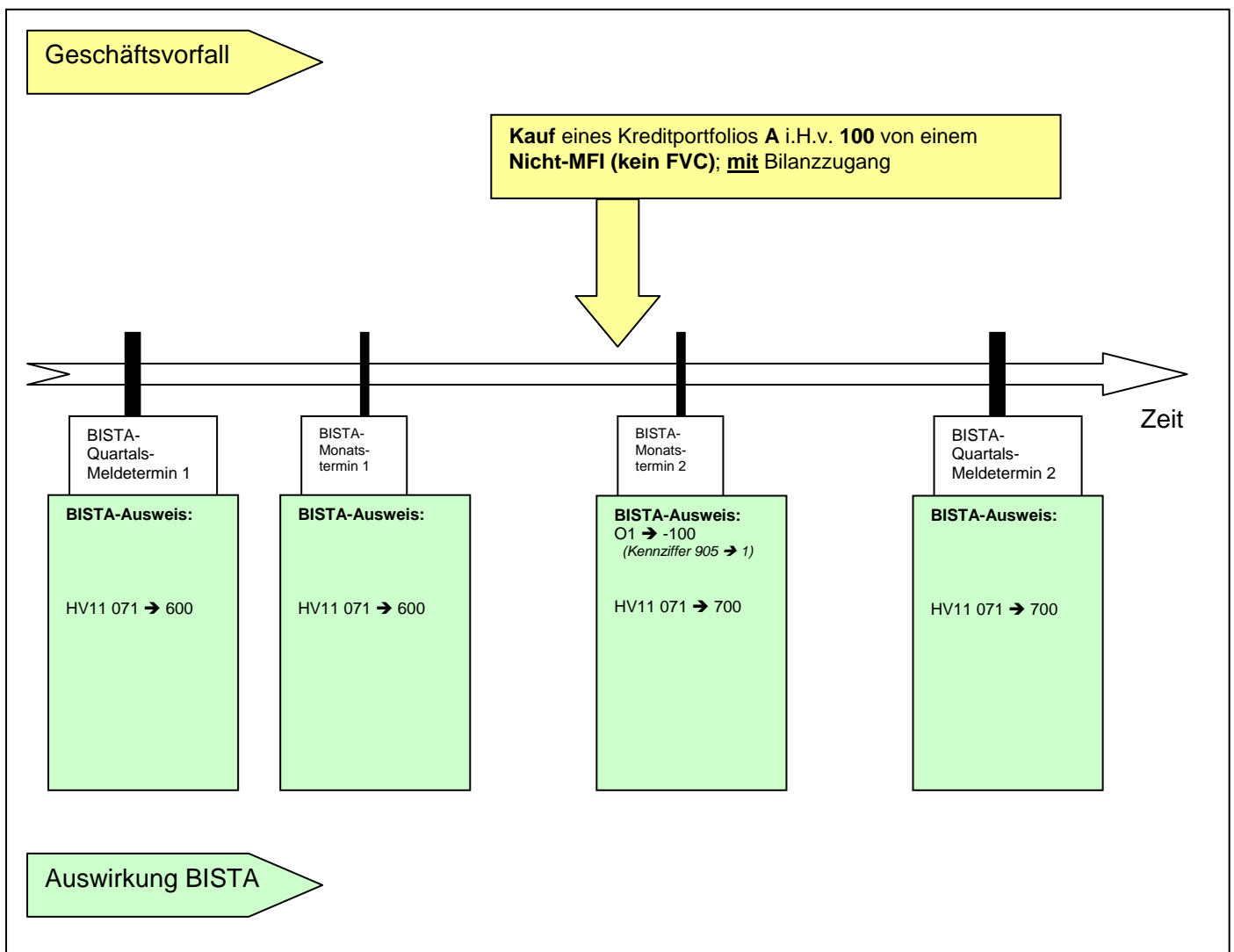
3.2.2 Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (das kein FVC ist).

3.2.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status¹¹ hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird in der Bilanz aktiviert / eingebucht.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.1:

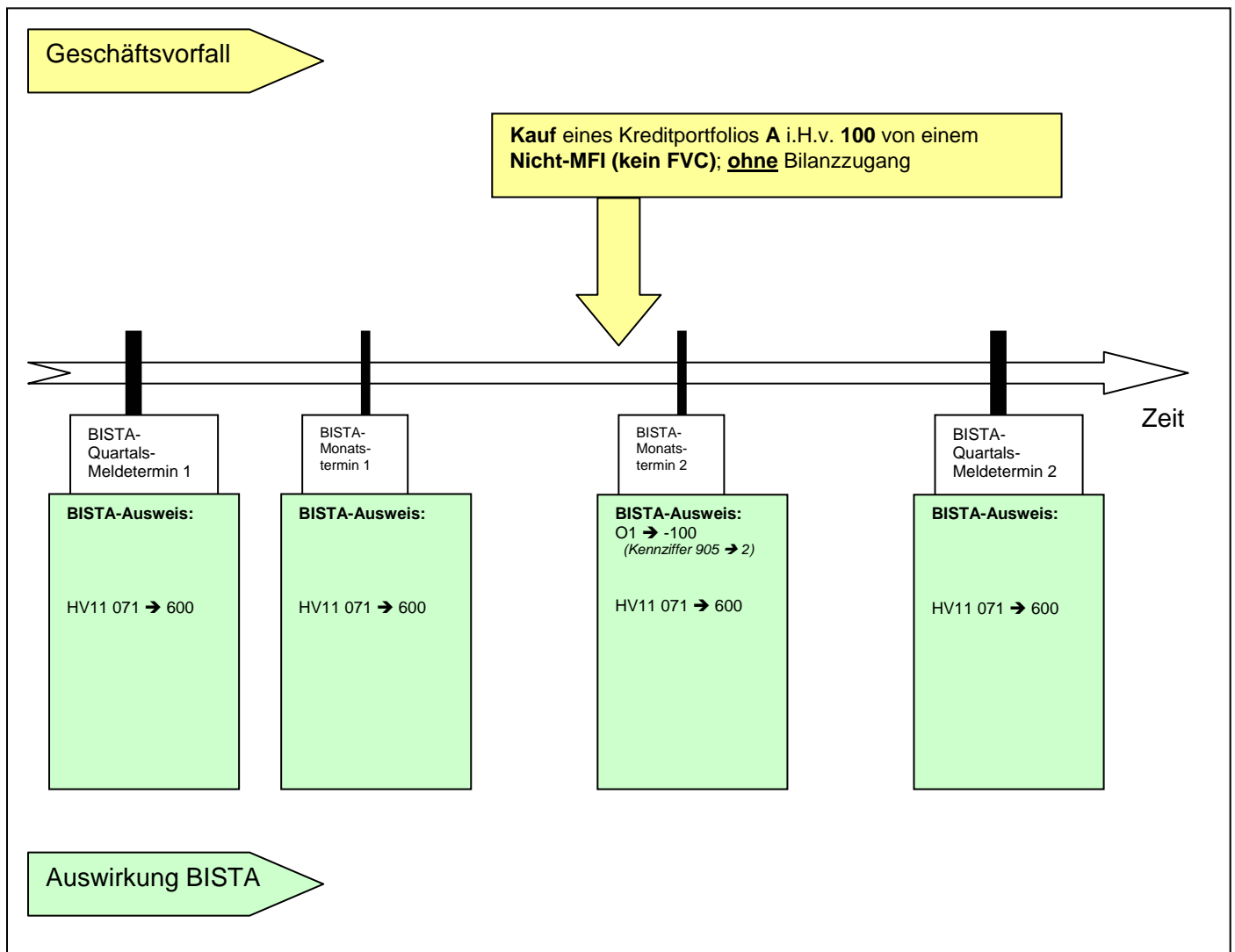


¹¹ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

3.2.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status¹² hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird nicht in der Bilanz aktiviert / eingebucht¹³.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.2:



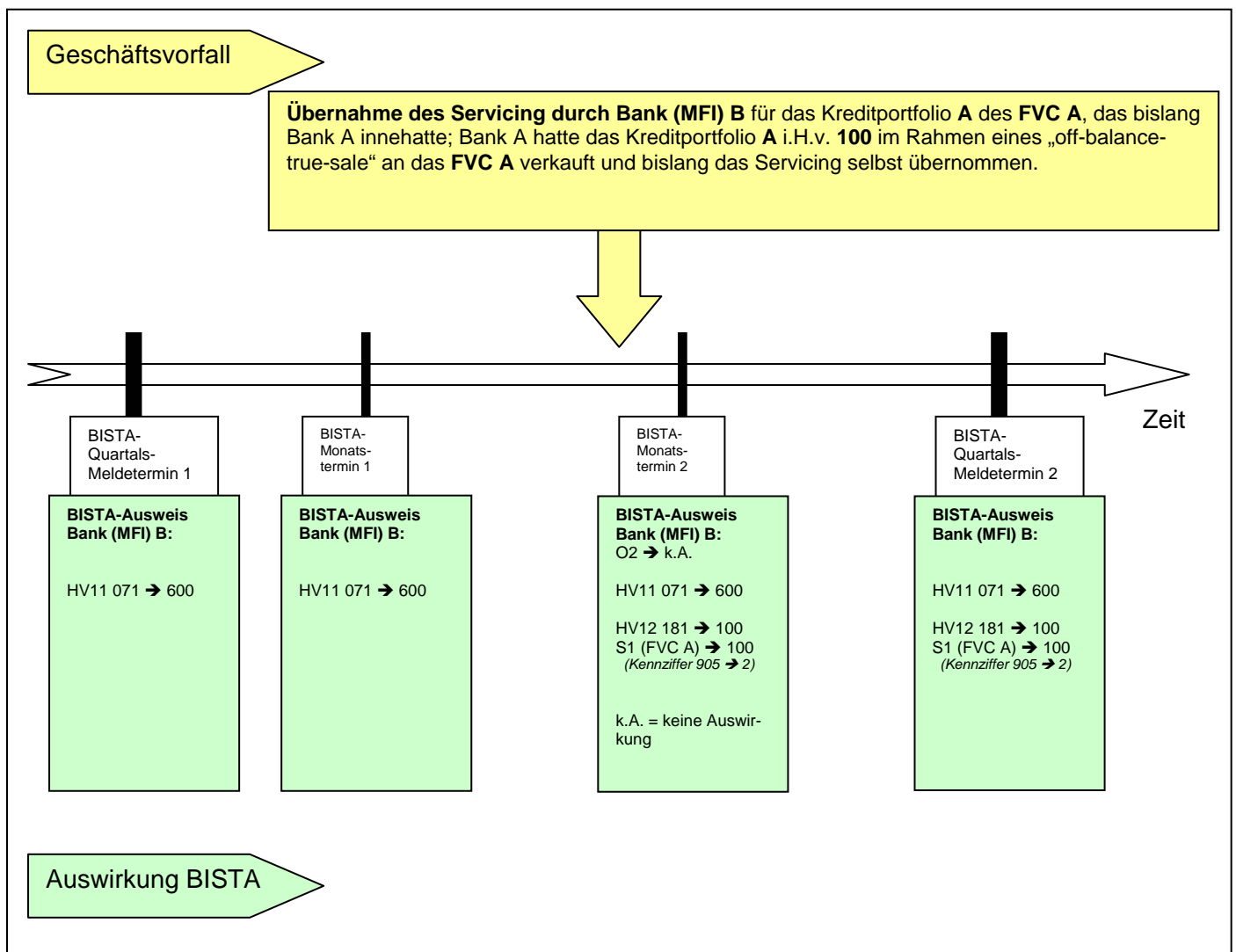
¹² z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

¹³ Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbrieft) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

3.3 Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer

Die **Bank (MFI) B** übernimmt das „Servicing“ für ein Kreditportfolio, das z.B. eine **andere Bank A an ein FVC A verkauft hat**; die Einbeziehung der nachfolgend betrachteten Bank (MFI) B beschränkt sich auf die Erbringung der Dienstleistung „Servicing“.

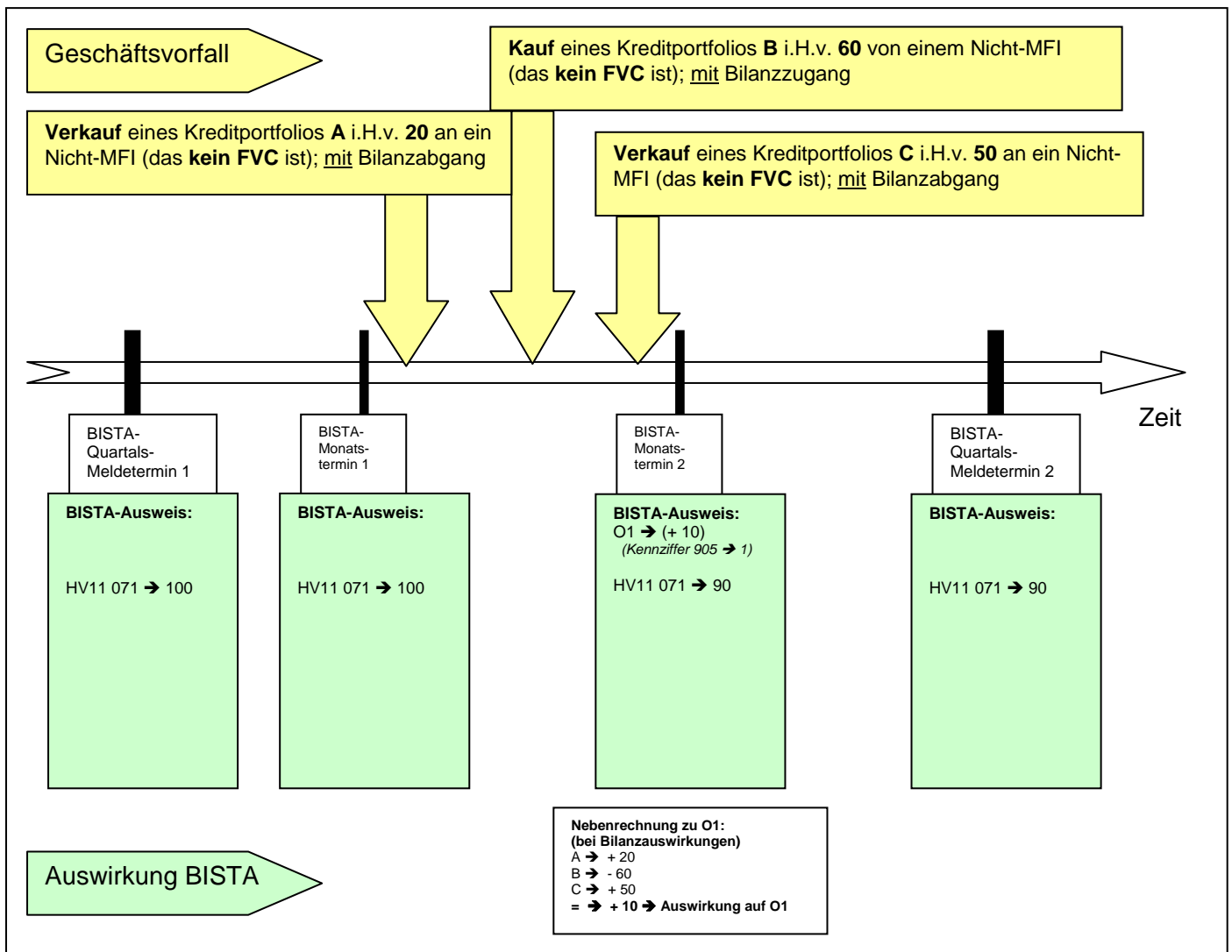
Beispiel zu Punkt 3.3:



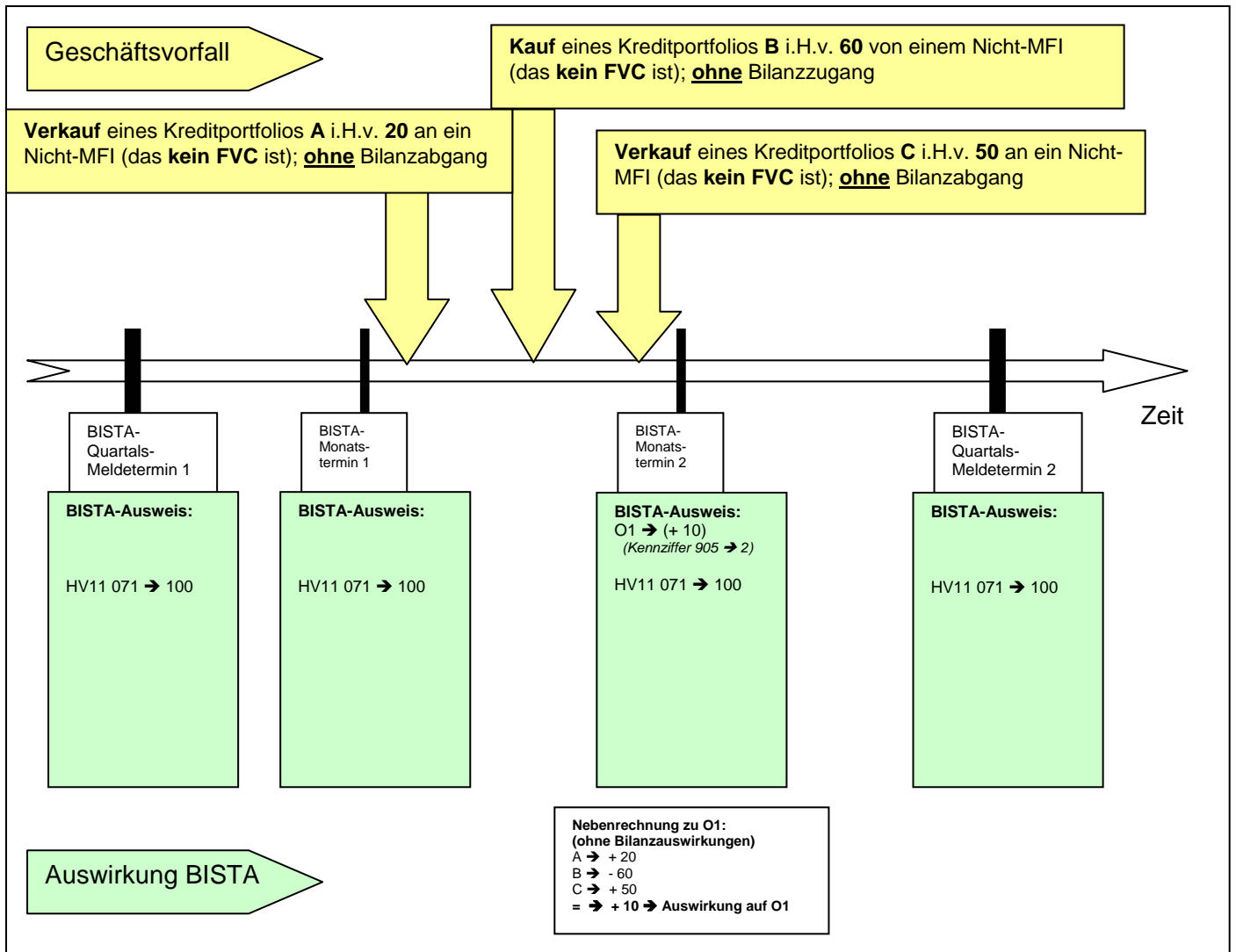
4 Weitere Beispiele

4.1 Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode

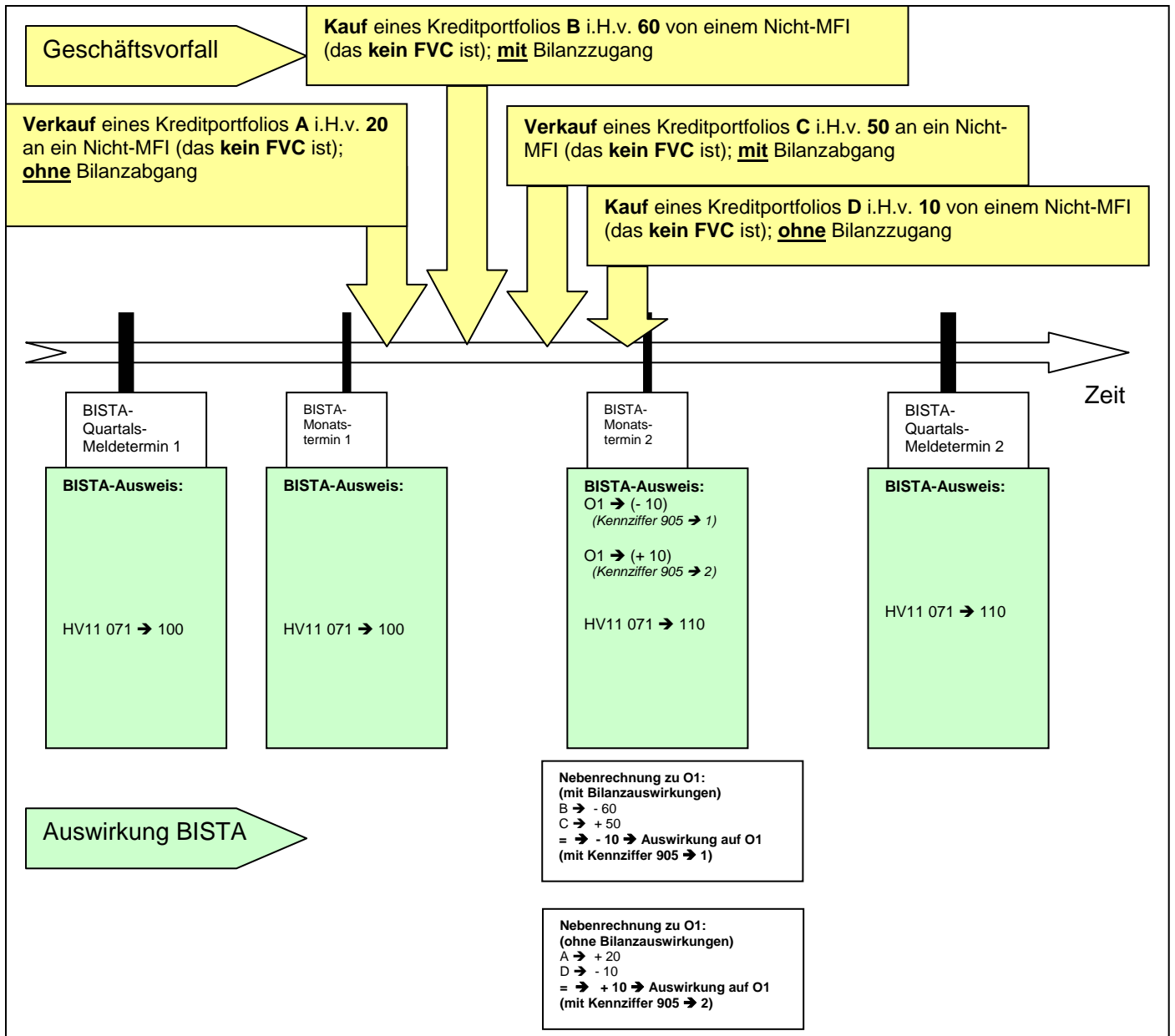
Beispiel A zu Punkt 4.1:



Beispiel B zu Punkt 4.1:

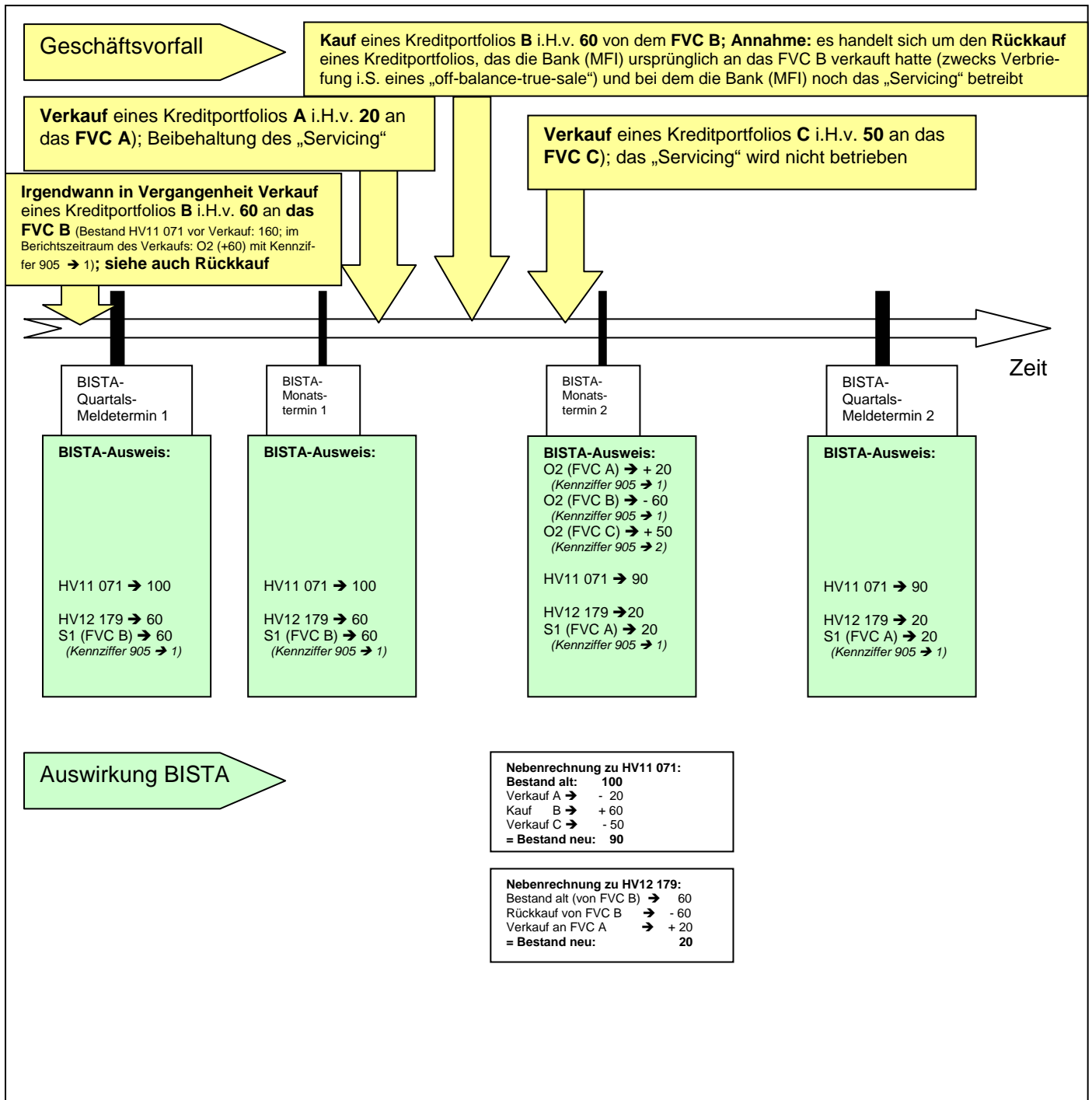


Beispiel C zu Punkt 4.1:



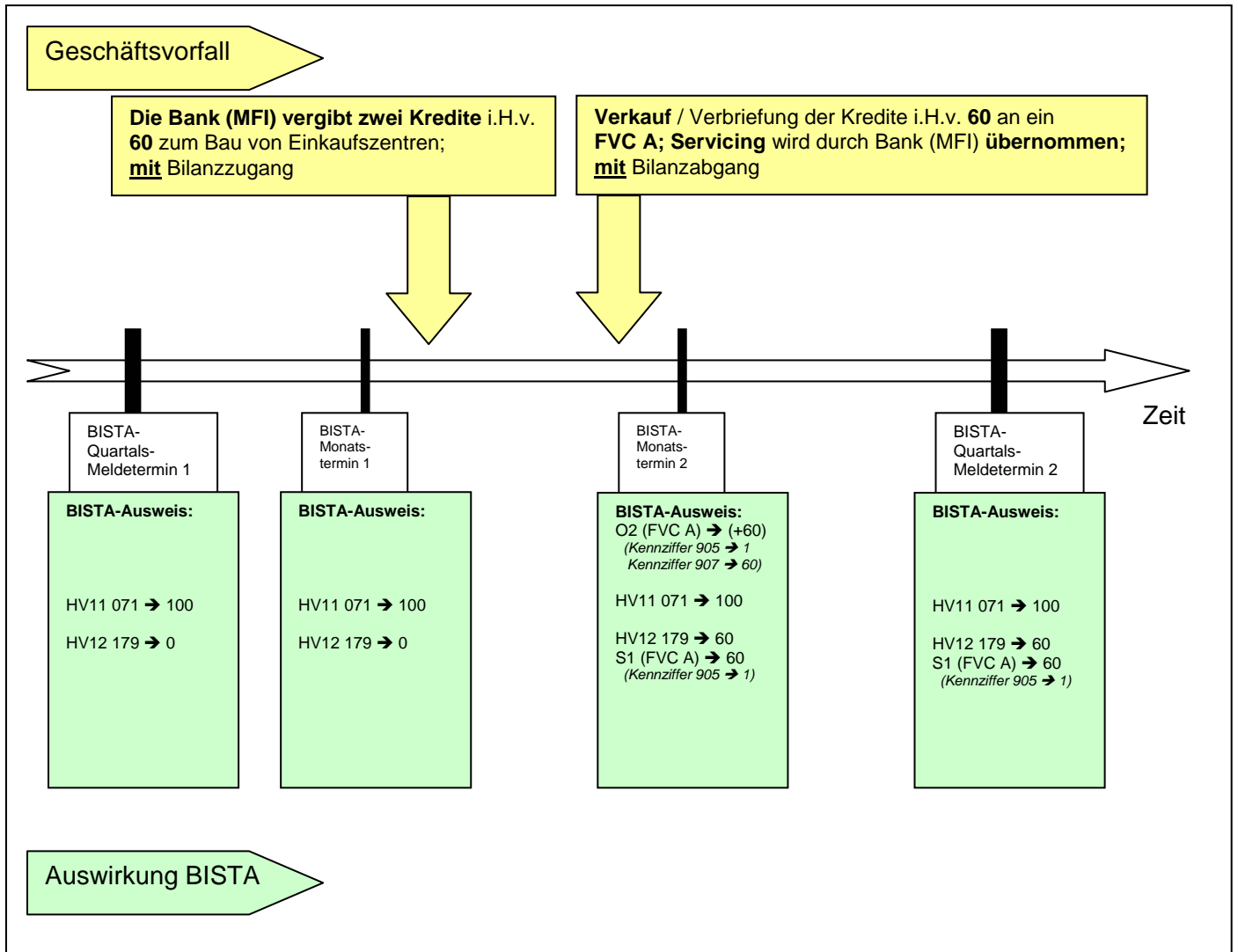
4.2 Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs

Beispiel zu Punkt 4.2:



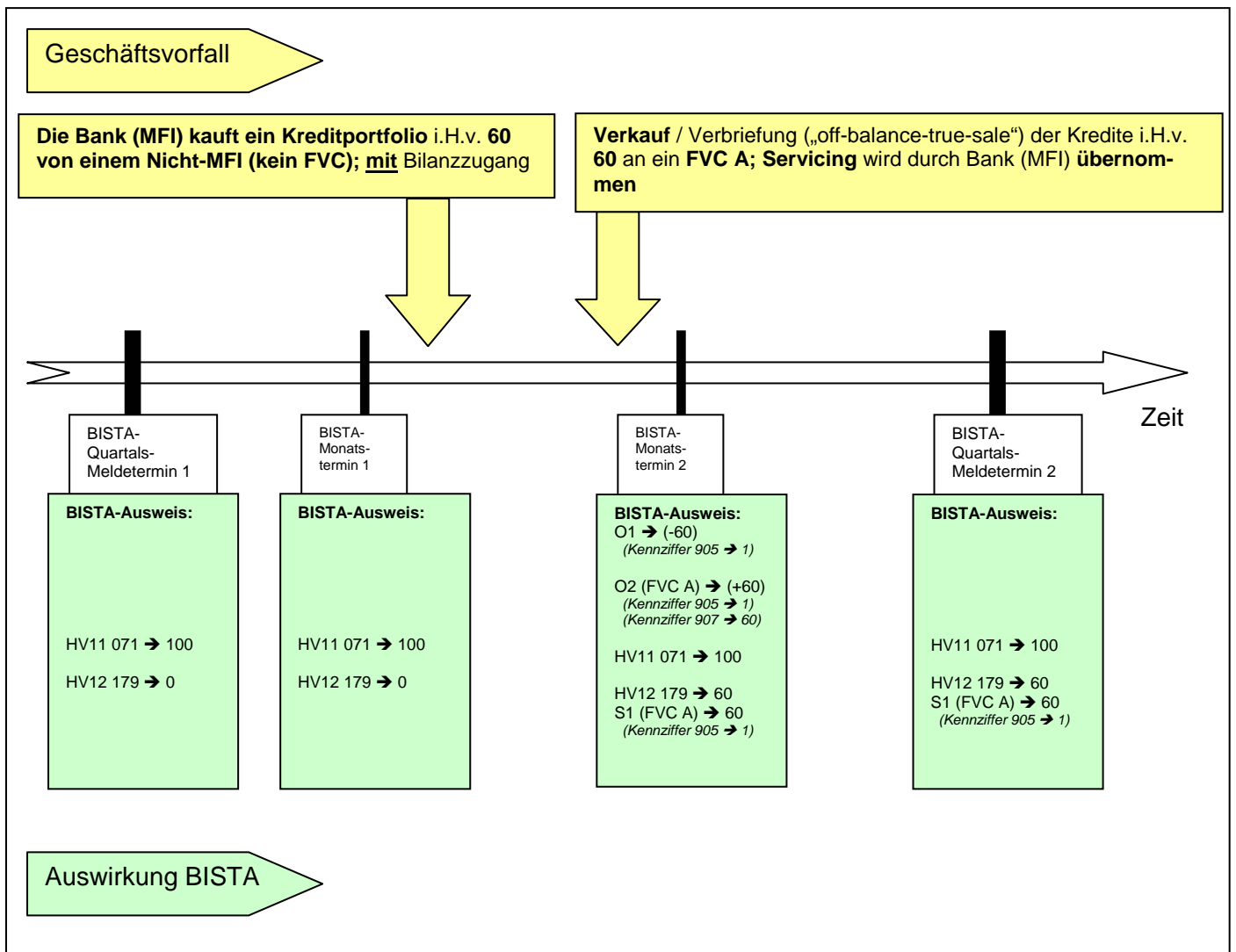
4.3 Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten

Beispiel zu Punkt 4.3



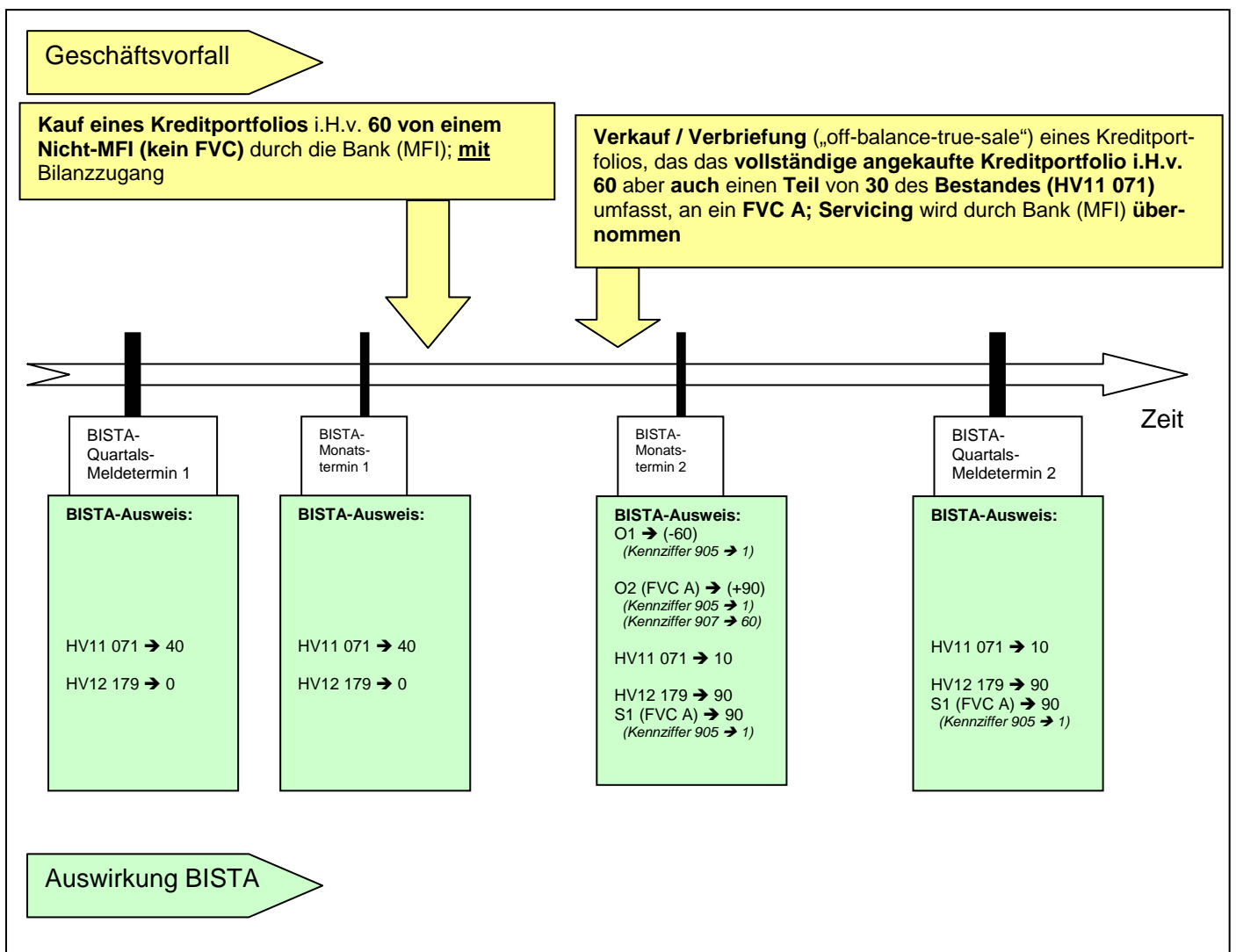
4.4 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.

Beispiel zu Punkt 4.4:



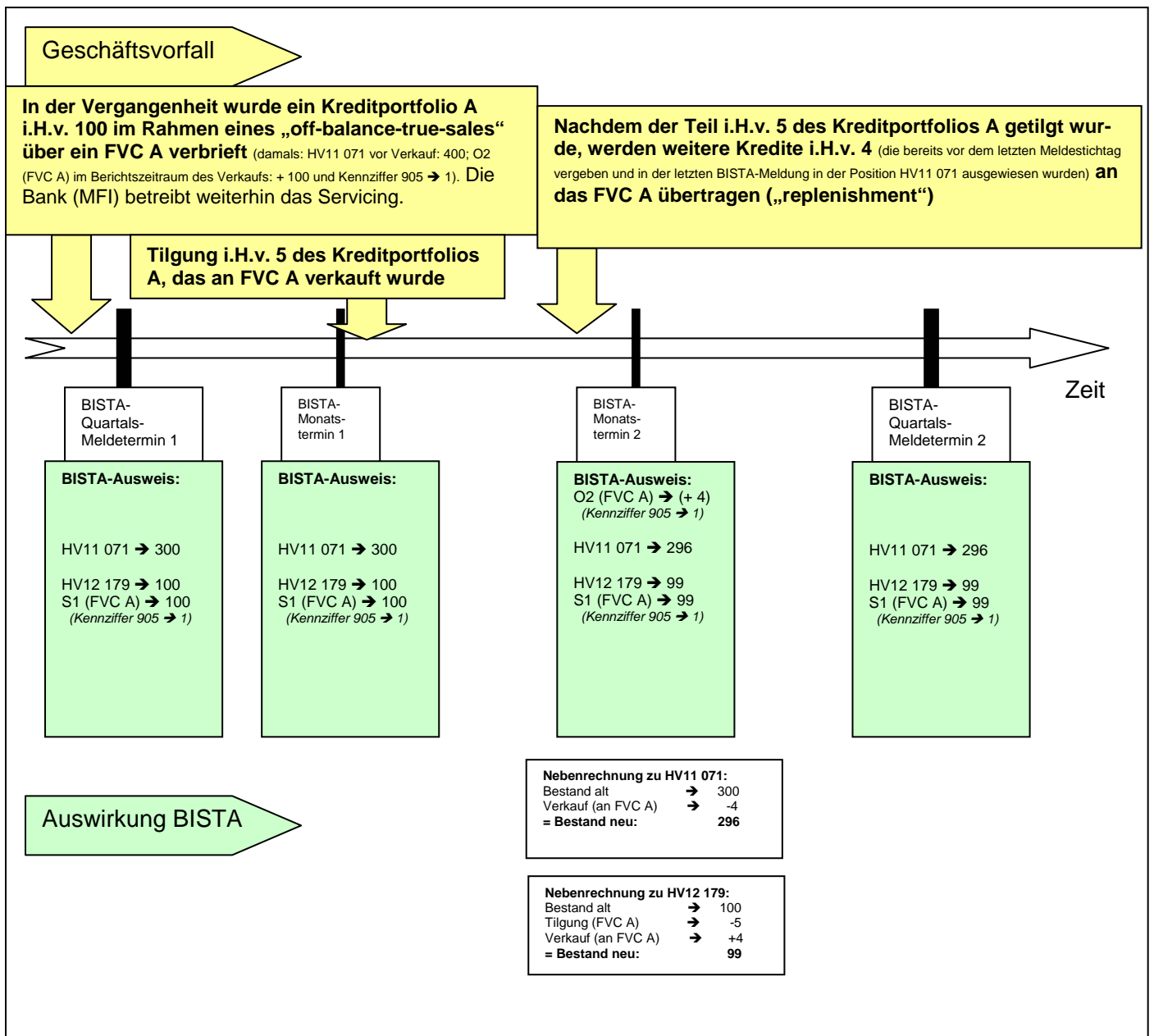
4.5 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbriefte Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.

Beispiel zu Punkt 4.5:



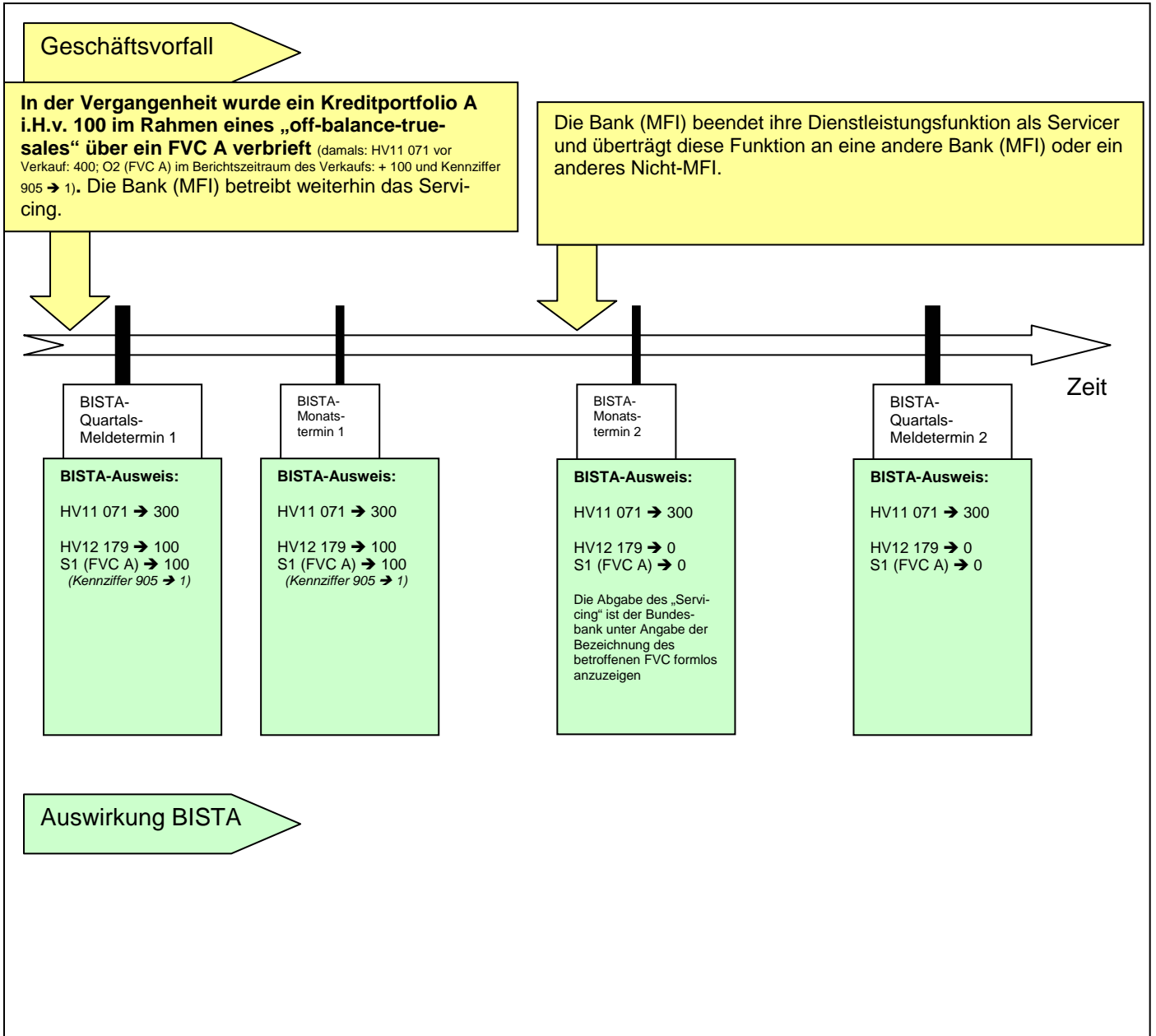
4.6 „Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei der die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt

Beispiel zu Punkt 4.6:



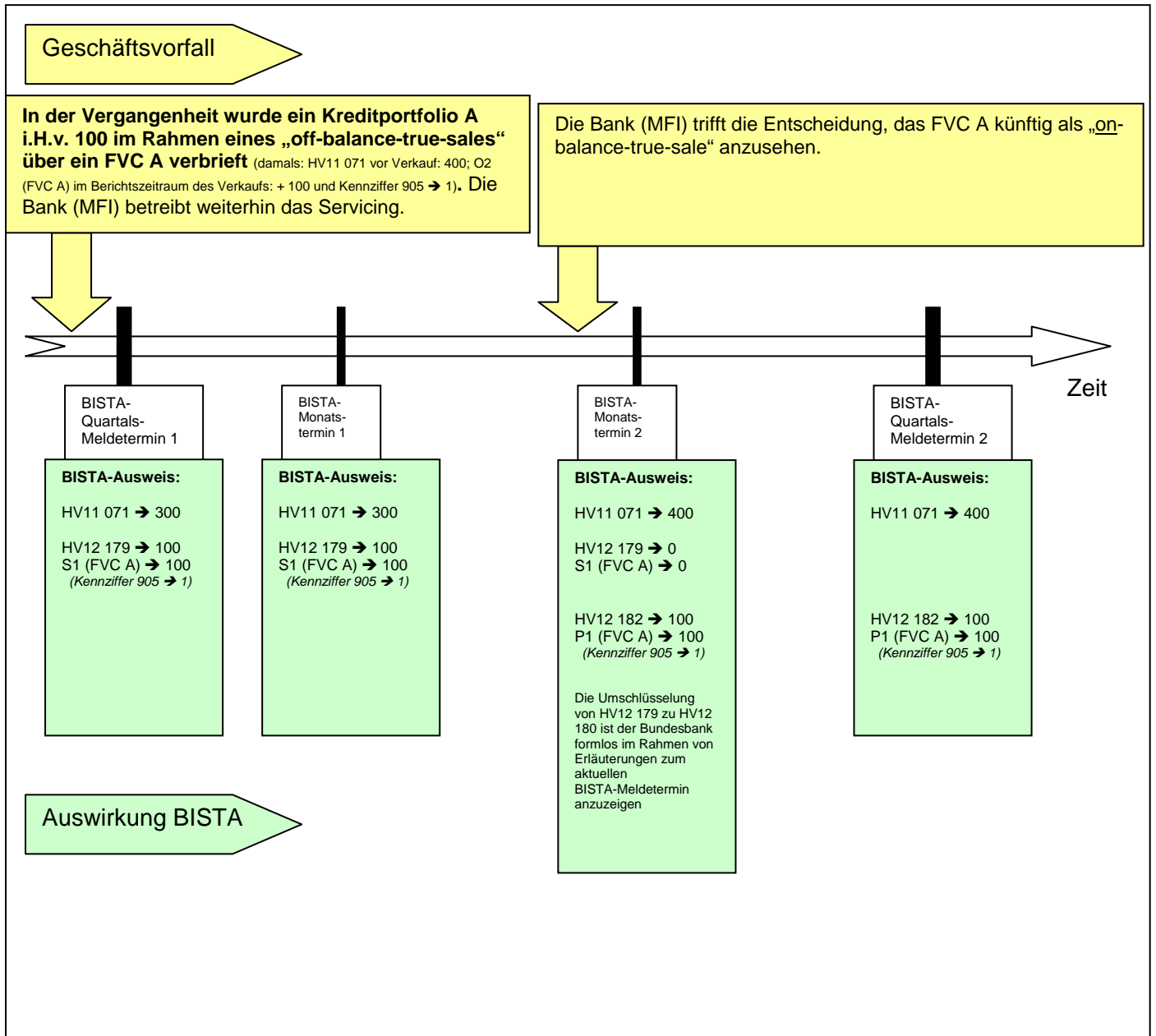
4.7 Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI)

Beispiel zu Punkt 4.7:



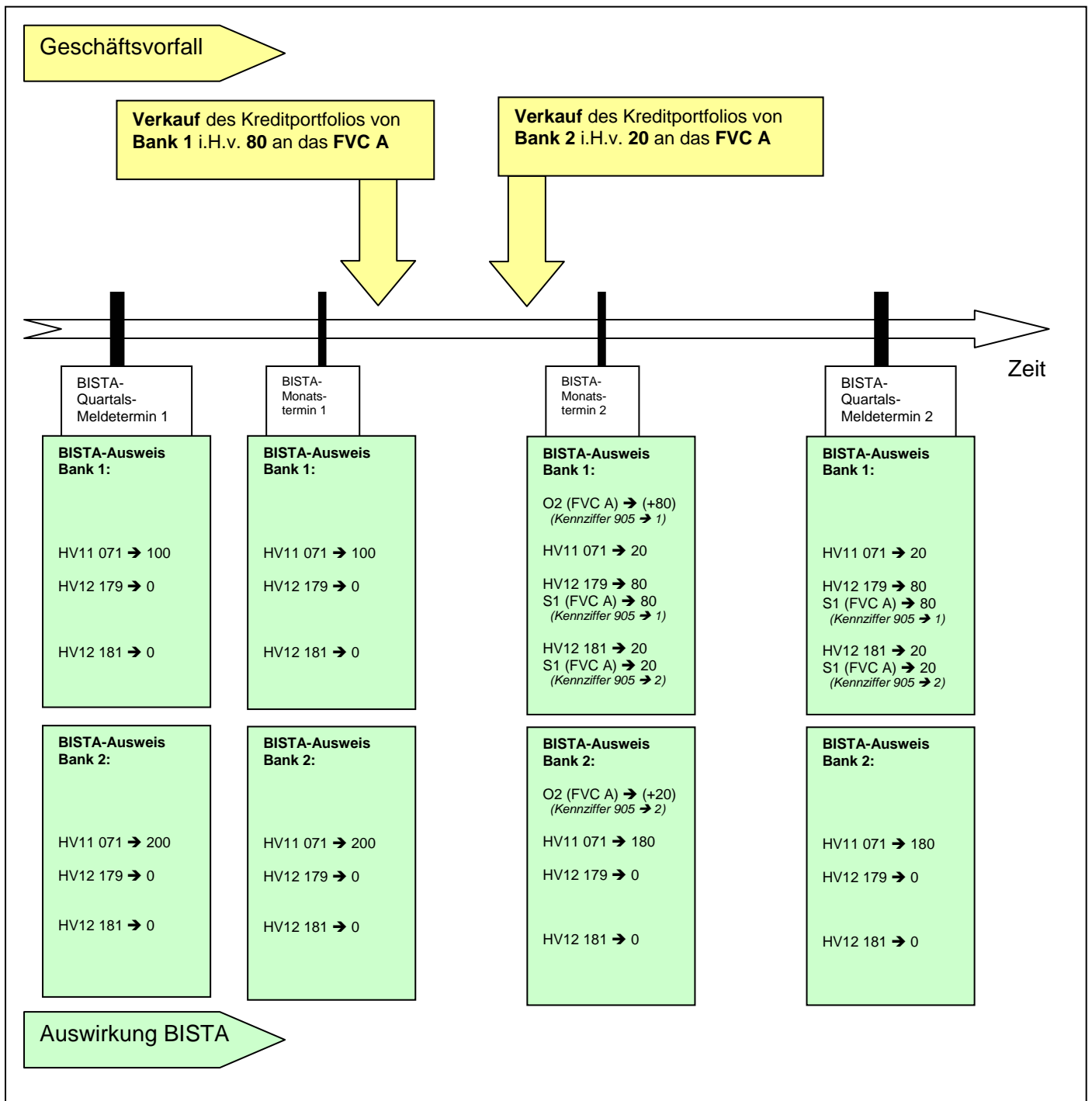
4.8 Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zu-nächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.

Beispiel zu Punkt 4.8:



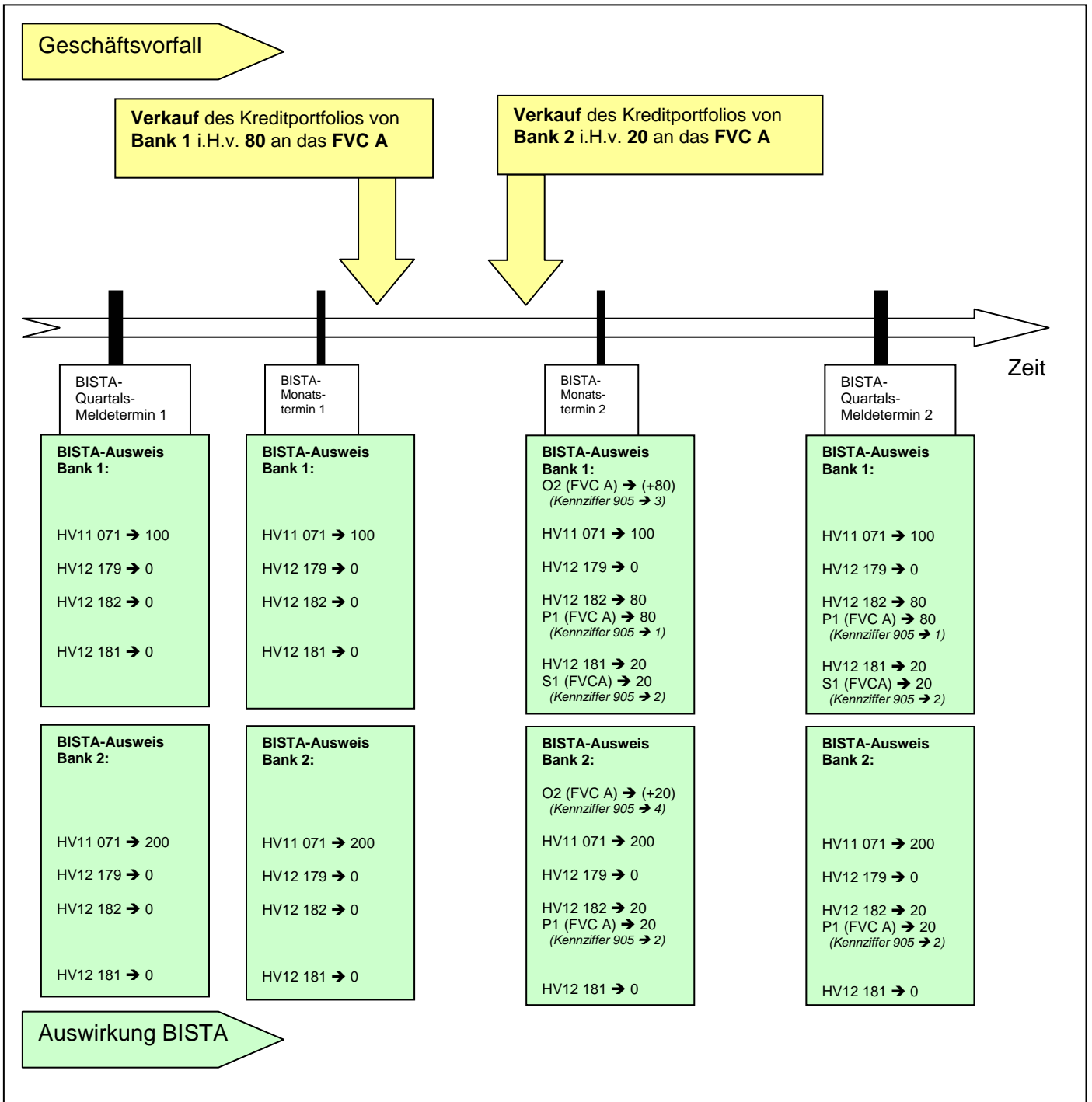
4.9 „Off-balance-true-sales“, bei denen das verbriefte Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht

Zwei Banken (MFIs) (Bank 1 und Bank 2) verkaufen im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) mit Bilanzabgang jeweils ein Kreditportfolio an das FVC A (Name z.B. „Bundesbank 2009-1 GmbH“); bilanztechnisch buchen beide Banken ihr Kreditportfolio aus; die Höhe des Gesamtportfolios beträgt 100 (80+20). Die Bank 1 betreibt das Servicing.



4.10 „On-balance-true-sales“, bei denen das verbriefte Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht

Zwei Banken (MFIs) (Bank 1 und Bank 2) verkaufen im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) ohne Bilanzabgang jeweils ein Kreditportfolio an das FVC A (Name z.B. „Bundesbank 2009-1 GmbH“); bilanztechnisch buchen beide Banken ihr Kreditportfolio nicht aus; die Höhe des Gesamtportfolios beträgt 100 (80+20). Die Bank 1 betreibt das Servicing.



5 Endversionen des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2, P1 und S1

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Endversion vom 9. Juli 2009

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Hauptvordruck Blatt 2

Zusatzangaben zu Aktiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV12

in Position 010 enthalten:

011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	_____
048	auf D - Mark lautende Zahlungsmittel	048	_____
049	Leerposition	049	_____
058	Leerposition	058	_____
059	Leerposition	059	_____

in Position 060 enthalten:

700	Handelsbestand	700	_____
-----	----------------	-----	-------

in Position 070 enthalten:

701	Handelsbestand	701	_____
-----	----------------	-----	-------

in Position 080 enthalten:

702	Handelsbestand	702	_____
-----	----------------	-----	-------

in Position 081 enthalten:

079	Schuldverschreibungen der EZB	079	_____
-----	-------------------------------	-----	-------

in Position 082 enthalten:

084	variabel verzinsliche Anleihen ¹⁾	084	_____
085	Null - Kupon - Anleihen ^{1) 2)}	085	_____
086	Fremdwährungsanleihen ^{1) 3)}	086	_____
087	Leerposition	087	_____

zu Position 083:

088	Leerposition	088	_____
089	Leerposition	089	_____

in Position 090 enthalten:

703	Handelsbestand	703	_____
-----	----------------	-----	-------

zu den Positionen 100 und 110:

101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	_____
-----	--	-----	-------

in Position 130 enthalten:

131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	_____
-----	--	-----	-------

zu Position 160:

161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161	_____
-----	--	-----	-------

in Position 180 enthalten:

196	Handelsbestand	196	_____
202	Leerposition	202	_____
203	Leerposition	203	_____
204	Leerposition	204	_____
205	Leerposition	205	_____

in Position 176 enthalten:

177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margins" und "variation margins")	177	_____
178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	_____
183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	_____
184	Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	_____
185	Steuervorauszahlungen	185	_____
186	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	186	_____
187	Währungsausgleichsposten	187	_____
188	Leerposition	188	_____
189	Leerposition	189	_____
190	Leerposition	190	_____

Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)

Verbriefung			
179	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist	179	_____
181	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt	181	_____
182	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist	182	_____
200	Leerposition	200	_____
201	Leerposition	201	_____

Sonstiges

197	Leerposition	197	_____
206	Leerposition	206	_____
207	Leerposition	207	_____
208	Leerposition	208	_____
209	Leerposition	209	_____

im Berichtsmonat:

191	Belastungen auf Konten von Nichtbanken ⁴⁾ (ohne Barverkehr) Zu Protest gegebene Wechsel	191	_____
192	Stückzahl	192	_____
193	Betrag	193	_____
194	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)	194	_____
195	Stückzahl	195	_____
195	Betrag	195	_____

Abstimmsumme (Summe aller Anwahlpositionen)

901	_____
-----	-------

1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null - Kupon - Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen
2) Buchwert
3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1
4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs
(die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht**

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen ¹⁾ - Aggregierter Saldo -

905 Auswirkungen auf die Bilanz ⁷⁾	Kennziffer
---	------------

		- Beträge in Tsd Euro -				
Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	Summe Unternehmen (111 bis 114)	110				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	Summe Privatpersonen ²⁾ (121 bis 123)	120				
	davon: Konsumentenkredite ³⁾	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	125				
	davon: sonstige Kredite ⁵⁾	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				

Weiter auf Anlage O1 - Blatt 2

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs
(die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht**

Banknummer Prütziffer

Name Ort

Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen ¹⁾ - Aggregierter Saldo -

905 Auswirkungen auf die Bilanz ⁷⁾	Kennziffer
---	------------

Fortsetzung von Anlage O1 - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
Leerposition	411					
Versicherungsunternehmen	412					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Summe Unternehmen (411 bis 414)	410					
Privatpersonen (421 bis 423) ²⁾	420					
davon: Konsumentenkredite ³⁾	421					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	422					
davon: sonstige Kredite ⁵⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck	430					
Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400					
öffentliche Haushalte	500					
darunter Zentralregierungen	510					
Summe Nichtbanken mit Sitz in Ländern der EWU (400 + 500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650					
Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700					
Summe Nichtbanken (300 + 700)	750					
Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)	800					
Summe (750 + 800)	850					

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Wohnbau und -modernisierung) gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.

7) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik

Endversion vom 9. Juli 2009

- Blatt 1 -

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum Monatliche Meldepflicht

Name _____

Ort _____

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe ("traditionelle Verbriefungen"), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren ¹⁾. Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen. ²⁾

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		908 Postleitzahl	
909	Ort		904 Sitzland (ISO-Code) ⁹⁾	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ³⁾			Kennziffer
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ³⁾			Kennziffer
907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war ³⁾			Betrag (TEURO)

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
		insgesamt (Spalte 01 bis 03)			Wechselkredite	
		bis 1 Jahr einschließlich ⁸⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
Leerposition	111					XXXXXX
Versicherungsunternehmen	112					XXXXXX
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					XXXXXX
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					XXXXXX
Unternehmen (111 bis 114)	110					XXXXXX
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	121					XXXXXX
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					XXXXXX
sonstige Privatpersonen	123					XXXXXX
Summe Privatpersonen⁴⁾ (121 bis 123)	120					XXXXXX
davon: Konsumentenkredite ⁵⁾	124					XXXXXX
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	125					XXXXXX
davon: sonstige Kredite ⁷⁾	126					XXXXXX
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁸⁾	127					XXXXXX
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					XXXXXX
Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100					XXXXXX
Inländische öffentliche Haushalte	200					XXXXXX
darunter: Bund	210					XXXXXX
Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					XXXXXX

Weiter auf Anlage O2 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum Monatliche Meldepflicht

Name _____

Ort _____

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe ("traditionelle Verbriefungen"), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren ¹⁾. Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen. ²⁾

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungstransaktion		
901	Bankinterne Kenn-Nummer	
902	Name / Firma	
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	
909	Ort	
908	Postleitzahl	
904	Sitzland (ISO-Code) ⁹⁾	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ³⁾	Kennziffer
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ³⁾	Kennziffer
907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vortermins enthalten war ³⁾	Betrag (TEURO)

Fortsetzung von Anlage O2 - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁹⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	Summe Unternehmen (411 bis 414)	410				
	Privatpersonen (421 bis 423) ⁴⁾	420				
	davon: Konsumentenkredite ⁵⁾	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	422				
	davon: sonstige Kredite ⁷⁾	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁸⁾	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁸⁾	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)	600				
	Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650				
	Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700				
	Summe Nichtbanken (300 + 700)	750				
	Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)	800				
	Summe (750 + 800)	850				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Transaktionen, bei denen die Bank (MF) lediglich die Dienstleistung "Servicing" übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer ("Originator") oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage S1 auszuweisen.

3) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik

4) Einschließlich Einzahlungen

5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind nicht Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind ohne Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

8) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O2 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.

9) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder

Banknummer Prüzfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)
Monatliche Meldepflicht

Name _____ Ort _____

Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion						
901	Bankinterne Kenn-Nummer					
902	Name / Firma					
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		908	Postleitzahl		
909	Ort		904	Sitzland (ISO-Code) ⁷⁾		
905	Servicing ⁸⁾				Kennziffer	
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁸⁾				Kennziffer	

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Summe Unternehmen (111 bis 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Summe Privatpersonen ³⁾ (121 bis 123)	120					
davon: Konsumentenkredite ⁴⁾	124					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
davon: sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100					
Inländische öffentliche Haushalte	200					
darunter: Bund	210					
Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					

Weiter auf Anlage P1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)
Monatliche Meldepflicht**

Name _____ Ort _____

**Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen**

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		908	Postleitzahl
909	Ort		904	Sitzland (ISO-Code) ⁷⁾
905	Servicing ⁸⁾			Kennziffer
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁸⁾			Kennziffer

Fortsetzung von Anlage P1 - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Kategorie	Kategorie-Nr.	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
			mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)		Wechselkredite
			bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren			
			01	02	03	04		05
Nichtbanken								
Ausländische Nichtbanken								
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)								
Leerposition		411						
Versicherungsunternehmen		412						
sonstige Finanzierungsinstitutionen		413						
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)		414						
Unternehmen (411 bis 414)		410						
Privatpersonen (421 bis 423) ³⁾		420						
davon: Konsumentenkredite ⁴⁾		421						
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		422						
davon: sonstige Kredite ⁶⁾		423						
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾		424						
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾		425						
Organisationen ohne Erwerbszweck		430						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)		400						
öffentliche Haushalte		500						
darunter Zentralregierungen		510						
Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)		600						
Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU		650						
Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)		700						
Summe Nichtbanken (300 + 700)		750						
Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)		800						
Summe (750 + 800)		850						

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "DW RS HFA B" oder einer vergleichbaren Regelung
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition P1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.
 3) Einschließlich Einzelkaufleute
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (z.B. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (z.B. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder
 8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik
 (P1-Blatt 2) 06.2009

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände) Monatliche Meldepflicht

Name _____ Ort _____

**Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten ("Servicing")
(sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen**

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		908 Postleitzahl	
909	Ort		904 Sitzland (ISO-Code) ⁷⁾	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ⁸⁾			Kennziffer
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁸⁾			Kennziffer

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Kategorie	Kategorie-Nr.	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
			mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt	Wechselkredite
			bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	(Spalte 01 bis 03)	
			01	02	03	04	05
Nichtbanken							
Inländische Nichtbanken							
Leerposition		111					
Versicherungsunternehmen		112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen		113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)		114					
Summe Unternehmen (111 bis 114)		110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾		121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen		122					
sonstige Privatpersonen		123					
Summe Privatpersonen ³⁾ (121 bis 123)		120					
davon: Konsumentenkredite ⁴⁾		124					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾		125					
davon: sonstige Kredite ⁶⁾		126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾		127					
Organisationen ohne Erwerbszweck		130					
Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)		100					
Inländische öffentliche Haushalte		200					
darunter: Bund		210					
Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)		300					

Weiter auf Anlage S1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)
Monatliche Meldepflicht

Name _____ Ort _____

Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten ("Servicing")
(sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		908	Postleitzahl
909	Ort		904	Sitzland (ISO-Code) ⁷⁾
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ⁸⁾			Kennziffer
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁸⁾			Kennziffer

Fortsetzung von Anlage S1 - Blatt 1 -

		- Beträge in Tsd Euro -				
Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	Unternehmen (411 bis 414)	410				
	Privatpersonen (421 bis 423) ³⁾	420				
	davon: Konsumentenkredite ⁴⁾	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422				
	davon: sonstige Kredite ⁶⁾	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	Unternehmen und Privatpersonen					
	(einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)	600				
	Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650				
	Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700				
	Summe Nichtbanken (300 + 700)	750				
	Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)	800				
	Summe (750 + 800)	850				

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung

2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw.

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (anzich; Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (zhng; Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder

8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik